

Streng vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 107
vom 19. September 1919.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Vizekanzler F i n k,
ferner die Unterstaatssekretäre Dr. E l l e n b o g e n, G l ö c k e l, M i k l a s, P f l ü g l, Dr.
R e s c h, Dr. T a n d l e r und Dr. W a i s s.¹

Zugezogen:

Vom Staatsamt für Finanzen Sektionschef Dr. G r i m m,
Zu Punkt 4: vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten Ministerialrat Dr.
K l o s s,
Zu Punkt 14: vom Staatsamt für Heerwesen Oberst K ö r n e r.

Vorsitz:

Staatskanzler Dr. R e n n e r.
(bei Punkt 15 u. 16 Staatssekretär Dr. B r a t u s c h).

Dauer: 10.00 – 13.30

Reinschrift (27 Seiten),

*Streng vertraulicher Anhang zum KRP betr. Liquidierungsfragen in den Sudetenländern
sowie Grundlinien für die Aufstellung der neuen Wehrmacht (10 Seiten, Konzept!),
Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO, beiliegend*

I n h a l t :

1. Frage der Zulassung von Geldsammlungen in den Volksschulen und mittleren Lehranstalten zum Zwecke der Fortsetzung der Kinderausspeisungen.
2. Übernahme der Infanterie-Kadettenschule in L i e b e n a u durch das Unterrichtsamt zwecks Errichtung einer Staatserziehungsanstalt.
3. Antrag auf Vornahme einer provisorischen Volkszählung.

¹ Der Schriftführer wurde nicht als anwesend verzeichnet.

4. Kohlensparmaßnahmen.
5. Abgabe von Kriegsmaterial an Polen.
6. Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht und über die zeitweise Unzulässigkeit von Aufnahmen in den Heimatverband.
7. Gesetzentwurf über die Errichtung von Einigungsämtern und über kollektive Arbeitsverträge.
8. Gesetzentwurf über die Errichtung der deutschösterreichischen Staatserziehungsanstalten.
9. Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 4. Juli betreffend die Einhebung einer Maut auf der Gemeindestraße I. Kl. in Vordersee-Faistenau-Hof.
10. Männergesangsverein in Liebenau bei Graz; Ansuchen um Bewilligung zur Führung des steirischen Landeswappens in der Vereinsfahne.
11. Beschlüsse des niederösterreichischen Landesausschusses beziehungsweise Landesrates und Landtages über die Einhebung von 100 % übersteigenden Umlagen in mehreren Gemeinden Niederösterreichs.
12. Gesetzentwurf über die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Wien auf Grund des mit dem niederösterreichischen Landesgesetze vom 16. Juli 1919, L.G.Bl. Nr. 280, bewilligten Anlehens auszugebenden Schatzscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.
13. Errichtung der „Vereinigten Leder- und Schuhfabriken, g.w.A.“
14. Grundlinien für die Aufstellung der neuen Wehrmacht.
15. Gesetzesbeschluss des oberösterreichischen Landtages, betreffend die Ausnützung der Wasserkräfte der Donau.
16. Wiener Krankenanstaltenfond; Bewilligung eines Staatsvorschusses von 10 Millionen Kronen.²

Beilagen:

Beilage 1 betr. Gesetzesentwurfs zu Abt. 7/P.Z. 2140/19 über das Schieß- und Sprengmittelmonopol samt Begründung (6 Seiten, s. KRP Nr. 106)

Vortrag für den Kabinettsrat betr. Bitte des Leiters der dö. Kriegsgefangenen- und Zivilinterniertenamtes und ehem. St.Sekr f. Heerwesen Josef Mayer auf Entbindung vom abgelegten Gelöbnis (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 1 betr. Frage der Zulassung von Geldsammlungen in den Volksschulen und

² Vor Eingang in die Tagesordnung findet sich im Stenogramm noch ein kurzer Vermerk, der im Anschluss an das Protokoll unter „Zusätze aus den Stenogrammen“ wiedergegeben wird.

mittleren Lehranstalten zur Fortsetzung der Kinderausspeisungen (1 Seite)

Beilage zu Punkt 2 betr. Übernahme der Infanterie-Kadettenschule Graz-Liebenau als Staatserziehungsanstalt in die Zivilverwaltung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 5 betr. Abgabe von Kriegsmaterial an Polen (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Abänderung des dö. Staatsbürgerrechts und die zeitweise Unzulässigkeit von Aufnahmen in den Heimatverband samt Gesetzesentwurf (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Gesetzesentwurf über die Errichtung von Einigungsämtern und über kollektive Arbeitsverträge samt erläuternden Bemerkungen (17 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 8 betr. Gesetzesentwurf über die Errichtung der dö. Staatserziehungsanstalten samt Begründung (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Auszug des StA. d. Inneren für den Vortrag Zl. 31.415 über den Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages zur Einhebung einer Maut auf der Gemeindefraße I. Klasse in Vordersee-Faistenau-Hof (1 Seite)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vortrag des StA d. Inneren Zl. 32.778 über das Ansuchen des Liebenauer Männergesangsvereines auf Führung des steirischen Landeswappens (1 Seite)

Beilage zu Punkt 11 betr. Übersichtstabelle des StA. d. Inneren Zl. 35.713 über die Beschlüsse des nö. Landesausschusses, -rates und -landtages zur Einhebung von 100 % übersteigenden Umlagen in mehreren Gemeinden NÖs (1 Seite)

Beilage zu Punkt 12 betr. Schreiben des StA. d. Finanzen Zl. 61.145 samt Gesetzesentwurf über die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Wien auf Grund des mit nö. Landesgesetzes vom 16.7.1919 LGBl. Nr. 280 bewilligten Anlehens auszugebender Schatzscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vortrag des StSekt. d. Äußeren über die Errichtung einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt unter der Firma „Vereinigte Leder- und Schuhfabriken, g.w.A.“ samt Satzungen (gedruckt) (15 Seiten)

Beilage zu Punkt 15 betr. Vorlage des StA. f. Land- und Forstwirtschaft Zl. 18.765/19 des Gesetzesbeschlusses des öö. Landtages über die Ausnützung der Wasserkräfte der Donau (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Antrag des StA. f. soziale Verwaltung z. Zl. 24.226/19 über die Bewilligung eines Staatsvorschusses von zehn Millionen Kronen für den Wiener Krankenanstaltenfonds (3 Seiten)

Beilage zum Anhang betr. Vortrag des Staatskanzlers über die Liquidierung der dö. Regierungsstellen für die Sudetenländer (6 Seiten)

1.

Frage der Zulassung von Geldsammlungen in den Volksschulen und mittleren Lehranstalten zum Zwecke der Fortsetzung der Kinderausspeisungen.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l verweist einleitend auf den Beschluss des Kabinettsrates vom 21. November v.J., betreffend die Einstellung aller in den Volksschulen und mittleren Lehranstalten bisher üblichen Geldsammlungen. Die amerikanische Hilfsaktion in Wien beabsichtige nun zur Fortsetzung der Kinderausspeisungen Inlandssammlungen zu veranstalten, wobei auch Schulsammlungen beziehungsweise die Heranziehung von Kindern zu Sammlungen eine besondere Rolle spielen sollen. Der sprechende Unterstaatssekretär stehe grundsätzlich und ausnahmslos auf dem Standpunkte des absoluten Verbotes der Schulsammlungen; er könnte daher rücksichtlich des ihm anvertrauten Ressorts eine Ausnahme selbst zugunsten der amerikanischen Hilfsaktion nicht zulassen. Da jedoch hiebei außerhalb seines Wirkungskreises gelegene politische Erwägungen in Frage kommen dürften, erbitte er sich die Entscheidung des Kabinettsrates im Gegenstande.

Der Kabinettsrat pflichtet der Auffassung des Unterstaatssekretärs G l ö c k e l vollinhaltlich bei und hält demgemäß auf dem absoluten Verbote derartiger Sammlungen fest.³

2.

Übernahme der Infanterie-Kadettenschule in Liebenau durch das Unterrichtsamt zwecks Errichtung einer Staatserziehungsanstalt.⁴

Unterstaatssekretär G l ö c k e l teilt mit, dass das Unterrichtsamt in Ausführung des Kabinettsratsbeschlusses vom 9. September mit dem Staatsamt für Heerwesen wegen Übernahme der Infanterie-Kadettenschule in Liebenau Verhandlungen gepflogen habe. Nach eingehender Erörterung aller in Betracht kommenden Gesichtspunkte und Anhörung der beteiligten lokalen Kreise an Ort und Stelle sei eine Einigung hinsichtlich der Zuweisung dieser Schule an die Unterrichtsverwaltung zwecks Errichtung einer Staatserziehungsanstalt mit 4 Klassen erzielt worden. Redner erbitte sich daher demgemäß vom Kabinettsrate die Zustimmung zur tatsächlichen Übernahme dieser Anstalt für den gedachten Zweck.

³ Im Stenogramm ist dieser Tagesordnungspunkt lediglich folgendermaßen verzeichnet:

„1.) G l ö c k e l: Geldsammlungen in den Schulen.
Weiter auf dem absoluten Verbot zu bestehen.
Angenommen.“

⁴ Vgl. dazu die Stenogrammvariante dieses Tagesordnungspunktes, die im Anschluss an den Tagesordnungspunkt zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

Staatssekretär D e u t s c h verweist auf die besonderen Schwierigkeiten, die sich diesem Antrage augenblicklich infolge mangelnder Unterkünfte für die gegenwärtig in Liebenau untergebrachte Gendarmeriemannschaft entgegenstellen und ersucht die endgiltige Entscheidung um einige Tage zu verschieben.

Über Antrag des Vorsitzenden beschließt der Kabinettsrat, den Staatssekretär Dr. D e u t s c h sowie die Unterstaatssekretäre G l ö c k e l und Dr. T a n d l e r zu ermächtigen, über diese Frage unter Intervention des Staatskanzlers neuerlich zu beraten und dem Kabinettsrate in dessen nächster Sitzung einen Beschlussantrag zu unterbreiten; die Genannten werden überdies ermächtigt, für den Fall unausweichlicher Dringlichkeit über diese Angelegenheit selbständig zu entscheiden und sodann nachträglich die Zustimmung des Kabinettsrates einzuholen.

α 2.) G l ö c k e l: Gendarmerie vermag keine Unterkunft zu finden. Schwierigkeiten. Bitte die Schule zu erhalten und das Heeresamt zu bitten, seine Verhandlungen wegen Unterbringung der Gendarmerie..... (?) Bitte um Verschiebung bis zur nächsten Sitzung.

D e u t s c h: Bitte um einige Tage Zeit.

R e n n e r: Vorschlag, dass die Angelegenheit von Glöckel und Deutsch weiter behandelt, eventuell nach meiner Intervention. Wenn Gefahr im Verzuge ist, dass ich mit Glöckel und Deutsch auch ohne Kabinettsrat entscheiden kann. Zuteilung..... (?) Tandler. Wenn nicht notwendig, dann im nächsten Kabinettsrat. α

3.

Antrag auf Vornahme einer provisorischen Volkszählung.

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d - R u s s stellt den Antrag, der Kabinettsrat wolle die maßgebenden Stellen ermächtigen, ehestens eine Volkszählung im Gebiete Deutschösterreichs vorzunehmen, und begründet diesen Antrag damit, dass das Staatsamt für Volksernährung bei Aufstellung der Versorgungsprogramme mangels absolut verlässlicher Ziffern über die Zahl der ortsansässigen Bevölkerung mit den größten Schwierigkeiten zu kämpfen habe. Die einschlägigen Annahmen der Statistischen Zentralkommission stimmen offenbar mit der faktischen Bevölkerungsziffer nicht überein; den ausgegebenen Lebensmittelkarten zufolge würde der Staat über 7 Millionen Köpfe zählen.

Der Vorsitzende bemerkt, dass eine geordnete Staatsverwaltung über genügende und verlässliche volks- und betriebsstatistische Daten jedenfalls verfügen müsse, weshalb er einvernehmlich mit dem Staatssekretär für Inneres und Unterricht im Sinne der Anregung des Staatssekretärs für Volksernährung von der Statistischen Zentral-Kommission eine Äußerung abverlangen werde, wie man ehestens zu einer absolut richtigen Erfassung der ortsansässigen Bevölkerung des Staates gelangen könnte.

Staatssekretär Dr. L o e w e n f e l d - R u s s erklärt sich von der Mitteilung des Staatskanzlers befriedigt, worauf der Kabinettsrat die Ausführungen des Vorsitzenden zustimmend zur Kenntnis nimmt.

4.

Kohlensparmaßnahmen.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k⁵ teilt mit, dass sich eine im Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten am gestrigen Tage abgehaltene Besprechung mit der Frage der Durchführung der dem Kabinettsrate bereits bekannten Kohlensparmaßnahmen befasst habe. Die bezügliche Verordnung werde demnächst erscheinen und nehme eine Reihe von der Öffentlichkeit bereits durch ein amtliches Communiqué bekanntgegebenen Maßnahmen in Aussicht. Unter dieser befinde sich auch die Acht Uhr-Sperre der Gast- und Schanklokalitäten; der Kaffeehäuser, Bare und dergleichen. Es handle sich nun angesichts der bei ihm eingelaufenen zahlreichen Interventionen um die Frage, ob die erwähnten Lokale, insbesondere Kaffeehäuser, bei der Verwendung einer Ersatzbeleuchtung (Karbid) länger – etwa bis 10 Uhr – offen halten dürfen; weiters frage es sich, ob diese Acht Uhr-Sperre auch auf Theater anzuwenden wäre, welche bekanntlich selbst bei einem früheren Vorstellungsbeginne die elektrische Beleuchtung in Anspruch nehmen müssen, daher auch für den Fall eines Vorstellungsschlusses vor 8 Uhr gleichwohl elektrischer Energien für Beleuchtungszwecke bedürfen. Angesichts der prinzipiellen Bedeutung, welche diesen beiden Fragen innewohne, erbitte sich der sprechende Staatssekretär vom Kabinettsrate eine bezügliche Stellungnahme.

Staatssekretär E l d e r s c h spricht sich in entschiedener Weise gegen die Gewährung von Ausnahmen für die mit Karbidlampen und sonstigen Ersatzbeleuchtungen versehenen Schanklokalitäten, Kaffeehäuser u. dgl. aus, zumal dadurch nur Ungleichheiten geschaffen werden, die besonders von den kapitalsschwächeren Gewerbeinhabern bitter empfunden würden; rücksichtlich der Theater halte es Redner aus den von Staatssekretär Ing. Z e r d i k angeführten Gründen für gleichgiltig, ob eine Spieldauer über 8 Uhr hinaus zugelassen werde.

Der Vorsitzende bemerkt, dass es ihm wünschenswert erschiene, der Öffentlichkeit kundzugeben, dass der Kabinettsrat in seiner heutigen Sitzung den einschlägigen

⁵ „Z e r d i k: Sparmaßnahmen hinsichtlich der Kohlenfrage. Wir haben gestern Durchführungsverordnung beraten. Für den Bahnbetrieb nur für Lastverkehr. Personenverkehr zur Gänze unterbleiben. Gasthäuser [Punkte im Stenogramm; Anm.] 8 Uhr geschlossen. (Carbidbeleuchtung, fragt sich, ob man das zulassen soll bis 10 Uhr). Theater wurden nicht hineingenommen. Haustor. Auf Grund der Pressenachricht hat sich Nutt (?) eingefunden und hat das Kohlenamt mit eingeladen, an den Beratungen der interalliierten Kohlenkommission in NÖ. teilzunehmen. Wir sollten in Prag und Berlin zuwarten.“

Verfügungen der zuständigen Behörden vollinhaltlich beigetreten sei und die strikteste Durchführung dieser Maßnahmen erwarten.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l kommt in diesem Zusammenhange auf die dem Großteil der Bevölkerung aus der 8 Uhr-Haustorsperre durch die Entrichtung des Sperrgeldes erwachsene finanzielle Schädigung zu sprechen und regt eine Abänderung der bezüglichen Vorschriften an.

Der Vorsitzende verweist auf die diesfalls der niederösterreichischen Landesregierung zustehende Kompetenz, erklärt sich aber bereit, letztere im kürzesten Wege auf diese offenkundige Unbilligkeit aufmerksam zu machen und sie aufzufordern, schleunigst eine entsprechende Abhilfe in die Wege zu leiten.

Der Kabinettsrat beschließt sohin rücksichtlich der vom Staatssekretär Ing. Z e r d i k aufgeworfenen Fragen im Sinne der Stellungnahme des Staatssekretärs E l d e r s c h und pflichtet weiters der Absicht des Vorsitzenden hinsichtlich der vom Unterstaatssekretär G l ö c k e l gemachten Anregung bei.

5.

Abgabe von Kriegsmaterial an Polen.⁶

Der Vorsitzende teilt mit, dass die hiesige polnische Gesandtschaft in den letzten Tagen wiederholt an das Staatsamt für Äußeres mit dem Ersuchen herangetreten sei, es möge die Zustimmung zur Abgabe von Kriegsmaterialien verschiedenster Art aus den deutschösterreichischen Beständen an den polnischen Staat erteilt werden. Es werfe sich nun die Frage auf, ob aus Erwägungen außenpolitischer Natur im gegenwärtigen Zeitpunkte, insbesondere im Hinblick auf die noch offene Teschener Frage, eine Lieferung von Kriegsmaterial einseitig an Polen ratsam wäre, ohne Rekrimationen des tschechoslovakischen Staates, welche in der Folge die Gefahr einer neuen beziehungsweise verschärften Kohlsperre hervorrufen könnten, befürchten zu müssen.

Nach einer kurzen Debatte, an der sich außer dem Vorsitzenden Staatssekretär Ing. Z e r d i k und Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n beteiligten, gelangt der Kabinettsrat zu dem Beschlusse, diese Angelegenheit dem Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten zur weiteren Verfügung abzutreten.

α 5.) R e n n e r: Kriegsmaterial.

E l l e n b o g e n: Die sorgfältige Abwägung ist gar nicht zweckmäßig. Wenn die Leute herantreten, bestehe

⁶ Vgl. dazu die Stenogrammvariante dieses Tagesordnungspunktes, die im Anschluss an den Tagesordnungspunkt zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

kein Anlass, ihnen dies zu verweigern.

Z e r d i k: Nicht richtig ist, dass die Polen mit Lieferungen im Rückstand sind. Gibt eingehende Mitteilungen. Stellt sich vor, dass man es zu ½ Teilen an Polen und Tschechen.

R e n n e r: Nach dem ganzen Sachverhalt beschließt der Kabinettsrat, dem Handelsamte abzutreten. α

6.⁷

Gesetzentwurf, betreffend die Abänderung des Gesetzes über das deutschösterreichische Staatsbürgerrecht und über die zeitweise Unzulässigkeit von Aufnahmen in den Heimatverband.⁸

Der Vorsitzende teilt mit, dass anlässlich der ersten Beratungen über die Durchführung des Staatsvertrages von St. Germain die Notwendigkeit betont worden sei, besonders die Staatsbürgerrechtsfragen einer Beratung der nächstbeteiligten Staatsämter ehestens zu unterziehen, da auf diesem Gebiete zur Vermeidung schwerer staatsfinanzieller Schädigungen unverzüglich vorbereitende Maßnahmen getroffen werden müssten. Die erste solche zwischenstaatsamtliche Beratung habe bereits stattgefunden, wobei eine Übereinstimmung darüber erzielt worden sei, dass es nicht im Interesse des Staates liege, die im § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.G.Bl. Nr. 91, vorgesehene Möglichkeit der Erwerbung der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft durch bloße Erklärung in Hinkunft aufrecht zu erhalten.

Die Staatskanzlei habe demgemäß einen Gesetzentwurf ausgearbeitet, der einerseits Erwerbungen der deutschösterreichischen Staatsbürgerschaft durch Erklärung im Sinne der bezogenen Bestimmung künftighin für unzulässig erkläre, andererseits die Aufnahme in den Heimatverband bis auf weiteres nur in den Fällen gestatte, in welchen zufolge 10 jährigen Aufenthaltes ein Anspruch auf eine solche Aufnahme bereits bestehe. Da die Inkraftsetzung derartiger gesetzlicher Bestimmungen außerordentlich dringlich erscheine, empfehle es sich, diesen Gesetzentwurf nicht erst als Regierungsvorlage einzubringen, vielmehr den Verfassungsausschuss der Nationalversammlung noch vor deren nächster Sitzung einzuberufen und den Gesetzentwurf als Initiativantrag des Verfassungsausschusses schon in die nächste Sitzung der Nationalversammlung zu bringen, damit er gleich der zweiten und dritten Lesung unterzogen werde. Redner stelle demgemäß den Antrag, der Kabinettsrat wolle diesem Gesetzentwurfe zustimmen, die vorgeschlagene Vorgangsweise bezüglich der

⁷ Vor diesem Tagesordnungspunkt findet sich im Stenogramm noch ein weiterer kurzer Punkt, der folgendermaßen lautet:
„7.) M a y e r: Wird ebenso wie alle anderen des Eides entbunden und es ist nicht notwendig, eine besondere Verfügung zu treffen.“

⁸ Vgl. dazu die Stenogrammvariante dieses Tagesordnungspunktes, die im Anschluss an den Tagesordnungspunkt zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

parlamentarischen Behandlung genehmigen und ihn ermächtigen, dies im Hauptausschusse anzuregen.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss.

α 8.) R e n n e r: Staatsbürgerschaft.

B a u e r: Wäre es nicht möglich, gleich das definitive Staatsbürgerschaftsgesetz zu machen?

R e n n e r: Das ist sehr schwer. Diese Bestimmungen des Friedensvertrages sind überaus dunkel.

G r i m m: Anregung, ob dieses Gesetz nicht erweitert werden könnte. Es wäre gar kein Anstand, das Gesetz allgemein zu fassen; es gibt Personen, die von der (?) auf Grund des 96-Gesetzes keinen Gebrauch gemacht haben. Jetzt machen sie Gebrauch davon (§ 2–5). Man sollte also nach meiner Meinung auch davon Gebrauch machen und den § 1 allgemein fassen.

B a u e r: Lässigkeit der Gemeinden. Die Leute kommen zu Schaden, weil die Gemeinden es liegen lassen.

M i k l a s: Initiativantrag.

Angenommen. α

7.

Gesetzentwurf über die Errichtung von Einigungsämtern und über kollektive Arbeitsverträge.

Staatssekretär H a n u s c h erbittet vom Kabinettsrate die Ermächtigung zur Einbringung eines Gesetzentwurfes über die Errichtung von Einigungsämtern und über kollektive Arbeitsverträge. Redner verweist darauf, dass im Zuge der zwischenstaatsamtlichen Besprechungen seitens des Handelsames eine Reihe von Bedenken gegen die ursprünglich in Aussicht genommene Fassung dieser Gesetzesvorlage erhoben werden sei, denen der sprechende Staatssekretär nach Möglichkeit Rechnung getragen habe. Ebenso seien mehrfache Einwendungen der Gewerkschaftskommission und der Industrievertreter berücksichtigt worden.

Staatssekretär Ing. Z e r d i k führt aus, dass von ihm vertretene Staatsamt müsse gegen jenen Teil der tarifämtlichen Tätigkeit der Einigungsämter Stellung nehmen, durch welchen diesen die autoritäre Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen in Form der Erlassung von „Satzungen“ übertragen werde, weshalb Redner die völlige Streichung des Abschnittes V beantrage. Wenn er auch keineswegs verkenne, dass die autoritäre Lohnregelung geeignet sein könne, sozialen Frieden sowie ruhige Arbeits- und Produktionsbedingungen zu sichern, so gelte dies doch nur für normale Wirtschaftszeiten. Die Bestimmungen des V. Abschnittes über die Satzungen übersehen jedoch völlig die jetzigen abnormalen Zustände in der Produktion. Auch dürfe nicht verkannt werden, dass die Lebensbedingungen von Ort zu Ort verschieden und großen Schwankungen unterworfen seien, weshalb es zu ernster Gefährdung der Produktion führen müsste, wollte man durch Satzungen Verhältnisse, die dermalen für

einen Ort angemessen sind, dauernd auch für andere Orte schaffen. In der Praxis dürfte es weiters wohl kaum schwierig sein, einen Beschluss des Einigungs- oder Obereinigungsamtes auf Festsetzung einer Satzung zu erwirken; entscheidend dürfte hiebei im Hinblick auf die Bestimmungen des Entwurfes zumeist die Stimme des Vorsitzenden sein, dem aber – als richterlichem Funktionär – der Einblick in die wirtschaftlichen Betriebe in der Regel fehlen dürfte. Durch die Bestimmungen des Gesetzentwurfes könnte weiters für die Zukunft auch jedweder Abbau der Löhne infolge des Verhaltens der Arbeiter unmöglich gemacht werden. Für den Fall nun, dass dem Wunsche des sprechenden Staatssekretärs nach völliger Eliminierung des V. Abschnittes nicht Rechnung getragen werden sollte, müsste unbedingt die fallweise Anpassung der Lohn- und Arbeitsbedingungen an die jeweilige Wirtschaftslage sichergestellt werden. Dies wäre nur zu erreichen, dass,

a) falls es bei der autoritären Lohnregelung bleiben sollte, im Gesetze bestimmt werde, dass für Beschlüsse auf Festsetzung einer Satzung die Einstimmigkeit des Senates notwendig sei;

b) wäre die Beiziehung eines oder mehrerer Stimmberechtigter, fachlich vorgebildeter Vertreter der einzelnen Staatsämter, die nicht Beamte sein müssten, wünschenswert;

c) das Recht zur Antragstellung auf Festsetzung, Abänderung oder Aufhebung einer Satzung: (§ 18, Absatz 2) müsste auch dem einzelnen Betriebsinhaber zuerkannt werden. Sollte diesem Antrage nicht entsprochen werden können, so müsste wenigstens die Bestimmung aufgenommen werden, dass die Verhandlung über die Abänderung oder Aufhebung einer Satzung vom Einigungs- oder Obereinigungsamte nicht verweigert werden könne, wenn ein bezüglicher Antrag seitens eines einzelnen Betriebsunternehmers gestellt wird und 6 Monate seit der Rechtskraft der Satzung verfließen seien.

Die prinzipiellen Bedenken gegen den erwähnten Abschnitt V hege der sprechende Staatssekretär auch rücksichtlich jener Bestimmungen des Abschnittes VI, welche die Befugnis des Obereinigungsamtes zur Festsetzung von Satzungen enthalten, die den Wirkungskreis mehrerer Einigungsämter berühren. Hier komme als erschwerend noch der Umstand hinzu, dass es dem Obereinigungsamte freistehe, eine Satzung allenfalls für das ganze Gebiet des Staates als bindend zu erklären. Redner ersuche daher um die Ausscheidung dieser Funktion des Obereinigungsamtes. Falls dies grundsätzlich als unmöglich erklärt würde, so müsste auch für die durch das Obereinigungsamt für den Wirkungsbereich mehrerer Einigungsämter zu erlassenden Satzungen jene Sicherheit geboten werden, die Redner zum Abschnitt V gefordert habe, das sei also

a) Stimmeneinhelligkeit des Senates,

b) Beziehung fachlich gebildeter Vertreter der Staatsämter und

c) Verpflichtung des Obereinigungsamtes zur Revision der von ihm erlassenen Satzungen – jeweils 6 Monate nach Rechtskraft – über Verlangen einer Partei, und zwar auch eines einzelnen Betriebsunternehmers.

Weiters müsse die Gewähr dafür geboten sein, dass auch bei der Organisation des Obereinigungsamtes die Bergbauunternehmer und die Bergarbeiter entsprechend vertreten seien.

Der sprechende Staatssekretär beantragt sodann noch einige spezielle Änderungen der vorliegenden Fassung des Gesetzentwurfes; so sollte im § 2 die Möglichkeit der Errichtung besonderer Einigungsämter auch für einzelne Betriebsgruppen vorgesehen werden. Im § 6, 1. Absatz, wären die Bestimmungen über die Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit des Senates dahin zu ergänzen, dass alle Mitglieder desselben zu jeder Verhandlung zu laden sind, zumal es nach der vorliegenden Fassung dem sprechenden Staatssekretär möglich erschiene, dass der Vorsitzende durch die Auswahl der zu ladenden Mitglieder von vornherein einen Einfluss auf das Ergebnis der Verhandlung nimmt. Die im § 11, Absatz 2 und 3, gegebene Definition des Kollektivvertrages lasse die Erklärung vermissen, welche Berufsorganisationen auf der Arbeiterseite zum Abschlusse von Kollektivverträgen berechtigt seien und wie vorzugehen wäre, wenn mehrere Organisationen nebeneinander dieses Recht für sich in Anspruch nehmen würden. Nach § 10 solle die Entscheidung des Einigungsamtes eine endgiltige sein. Die Möglichkeit der Berufung an das Obereinigungsamt wäre wenigstens in den Fällen, welche für das künftige Arbeitsverhältnis von besonderer Bedeutung sind, oder wenn es sich um örtlich verschieden gelegene Betriebe eines und desselben Unternehmens handelt, vorzusehen. In Anbetracht der gegenwärtigen unstabilen wirtschaftlichen Verhältnisse halte Redner schließlich die im § 14, Absatz 3, festgesetzte Geltungsdauer des Kollektivvertrages (einschließlich der Kündigungsfrist 1 ½ Jahre) für zu lange; er beantrage eine Kürzung auf 6 Monate bei zweimonatlicher Kündigungsfrist (insgesamt sohin 8 Monate).

Staatssekretär H a n u s c h erwidert hierauf, dass er diese ihm bereits seinerzeit zugekommenen Anregungen schriftlich widerlegt habe; er könne nur darauf verweisen, dass der vorliegende Gesetzentwurf durch Berücksichtigung dieser Vorschläge in seiner Einheitlichkeit schweren Schaden leiden würde. Im Interesse der zukünftigen volkswirtschaftlichen Entwicklung des Staates müsse die Regierung darauf bedacht nehmen, dass die Kollektivverträge endlich eine gesetzliche Verankerung erfahren, da nur dieser Art das Wirtschaftsleben baldigst zur unerlässlichen Ruhe kommen könne. Da auch die Industrie mit der Fassung des Gesetzentwurfes sich einverstanden erklärt habe, bitte Redner um die

Aufrechterhaltung der vorliegenden Textierungen, zumal ja bei den Ausschussberatungen immer noch die Möglichkeit gegeben sein werde, auf Abänderungsvorschläge der vorgebrachten Art einzugehen.

Der Vorsitzende bemerkt, er könne der Auffassung des Vorredners schon in Hinblick darauf völlig beipflichten, dass sich die paritätische Industriekommission auf diese Vorlage geeinigt habe.

Nachdem noch Staatssekretär Dr. B r a t u s c h betont hatte, dass bei der Auswahl der richterlichen Funktionäre seitens der Justizverwaltung stets nur auf fachlich informierte Personen Bedacht genommen werden wird, erteilt der Kabinettsrat dem Staatssekretär für soziale Verwaltung die erbetene Ermächtigung zur Einbringung der Gesetzesvorlage in der dem Kabinettsrate vorliegenden Fassung.⁹

8.

Gesetzesentwurf über die Errichtung der d.ö. Staatserziehungsanstalten.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l erbittet in einer eingehenden Begründung vom Kabinettsrat die Ermächtigung zur Einbringung eines Gesetzentwurfes über die Errichtung der d.ö. Staatserziehungsanstalten.

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r verweist darauf, dass die Finanzverwaltung im Texte des Gesetzentwurfes die taxative Auszählung jener militärischen Anstalten vermesse, die vorliegenden Falles von der Unterrichtsverwaltung für die Überführung in Staatserziehungsanstalten in Anspruch genommen werden.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l bemerkt hiezu, dass ein Hinausgehen über den rücksichtlich dieser Aktion mit dem Finanzamte bereits vereinbarten Rahmen schon deshalb unmöglich erschiene, weil hiezu stets eine budgetäre Bedeckung erforderlich wäre, die ohne Zustimmung des Finanzamtes nicht erlangbar sei.

Nachdem Unterstaatssekretär M i k l a s angeregt hatte, das Staatsamt für Inneres und Unterricht möge bereits gelegentlich der Beratung dieses Gesetzentwurfes im Ausschusse das genaue Programm der Unterrichtsverwaltung im einzelnen bereit halten, und Unterstaatssekretär G l ö c k e l dies zugesagt hatte, erteilt der Kabinettsrat Letzterem die erbetene Ermächtigung.

⁹ „B r a t u s c h: Die Richter werden vom Justizamt bestimmt. Wir werden natürlich nur solche zuziehen, die sich damit stets beschäftigt haben.

B a u e r: Buchdrucker Kollektivvertrag.

Angenommen.“

9.

Gesetzesbeschluss des Salzburger Landtages vom 4. Juli d.J., betreffend die Einhebung einer Maut auf der Gemeindestraße I. Klasse in Vordersee-Faistenau-Hof.

Staatssekretär E l d e r s c h teilt mit, dass der Salzburger Landtag in der Sitzung vom 4. Juli d.J. ein Gesetz, betreffend die Einhebung einer Maut auf der Gemeindestraße I. Klasse in Vordersee-Faistenau-Hof beschlossen habe.

Im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten stelle er den Antrag, gegen diesen Gesetzentwurf keine Vorstellung zu erheben.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss.

10.

Männergesangsverein in Liebenau bei Graz; Ansuchen um Bewilligung zur Führung des steirischen Landeswappens in der Vereinsfahne.¹⁰

Staatssekretär E l d e r s c h gibt bekannt, dass die Leitung des Männergesangsvereines in Liebenau um die Bewilligung zur Führung des steirischen Landeswappens in der Vereinsfahne eingeschritten sei. Da die Führung eines Landeswappens nach der Ministerialverordnung vom 24. April 1858, R.G.Bl. Nr. 61, von den in besonderen Gesetzen ausgesprochenen Fällen der Zulässigkeit der Verwendung eines solchen Wappens abgesehen, von einer Bewilligung des Kaisers abhängig gewesen sei und daher nunmehr an die Zustimmung der Staatsregierung gebunden erscheine, beantrage der sprechende Staatssekretär die Willfahung dieses auch von der Landesregierung in Graz befürworteten Ansuchens.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschlusse und weist gleichzeitig – über Anregung des Vorsitzenden – die Staatskanzlei an, die erforderlichen Einleitungen zur zeitgemäßen Abänderung der vorliegenden Kompetenz des Kabinettsrates zu treffen.

11.

Beschlüsse des niederösterreichischen Landesausschusses beziehungsweise Landesrates und Landtages über die Einhebung von 100 % übersteigenden Umlagen in mehreren Gemeinden Niederösterreichs.

Staatssekretär E l d e r s c h erbittet die Zustimmung des Kabinettsrates zur Genehmigung von Beschlüssen des niederösterreichischen Landesausschusses beziehungsweise Landesrates vom 19. Februar 1918, beziehungsweise vom 18. März und 8. April 1919, endlich von

¹⁰ „12. Männergesangsverein Liebenau.
Staatskanzlei Ausarbeitung: Dass solche Sachen nicht in den Kabinettsrat kommen.
Angenommen.“

Beschlüssen des niederösterreichischen Landtages vom 11. Juni und 3. Juli 1919, betreffend die Einhebung von 100 % übersteigenden Umlagen in einer Reihe von Gemeinden Niederösterreichs.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Zustimmung.

12.

Gesetzentwurf über die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Wien auf Grund des mit dem niederösterreichischen Landesgesetze vom 16. Juli 1919, L.G.Bl. Nr. 280, bewilligten Anlehens auszugebenden Schatzscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.¹¹

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r erbittet und erhält die Zustimmung des Kabinettsrates zur Einbringung einer Gesetzesvorlage über die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Wien auf Grund des mit dem niederösterreichischen Landesgesetze vom 16. Juli 1919, L.G.B1. Nr. 280, bewilligten Anlehens auszugebenden Schatzscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

13.

Errichtung der „Vereinigten Leder- und Schuhfabriken g.w.A.“.¹²

Staatssekretär Dr. B a u e r stellt nach eingehender Begründung den Antrag, der Kabinettsrat wolle die Errichtung der „Vereinigten Leder- und Schuhfabriken g.w.A.“ beschließen und die dem Kabinettsrat gleichzeitig vorgelegten Satzungen dieser Anstalt, die sich als erste Anwendung des Gesetzes über die gemeinwirtschaftlichen Anstalten darstelle, genehmigen.

Nachdem der Vorsitzende sowie Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n diese Anstaltsgründung wärmstens begrüßt hatten, beschließt der Kabinettsrat im Sinne des Antrages des Staatssekretärs Dr. B a u e r die Errichtung der genannten Anstalt und genehmigt gleichzeitig die ihm vorgelegten Satzungen. Über Anregung des Staatssekretär Ing. Z e r d i k wird das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten angewiesen, bei der nach § 15 der Satzungen erfolgenden Ernennung von zwei Mitgliedern in den Überwachungsausschuss im Einvernehmen mit der „Landwirtschaftlichen Warenverkehrsstelle“ und der „Großeinkaufsgesellschaft für österreichische Konsumvereine“

¹¹ „14.) S c h u m p e t e r: Grimm: Gemeinde Wien: 200 Mill. Schatzscheine. Angenommen.“

¹² Vgl. dazu die Stenogrammvariante dieses Tagesordnungspunktes, die im Anschluss an den Tagesordnungspunkt zwischen zwei α-Zeichen wiedergegeben wird.

vorzugehen.

α 15. B a u e r: Erste Anwendung des Gesetzes über die gemeinwirtschaftlichen Anstalten. Dem Gesetz entsprechend hat der Kabinettsrat die Gründung zu genehmigen.

R e n n e r: Ich freue mich außerordentlich über den Entwurf, weil es das erste Beispiel von Zusammenarbeit zwischen städtischer und ländlicher Bevölkerung ist. Auch Abbau der Zentrale.

E l l e n b o g e n: Begrüßt, weil die ganz trostlose Situation des Ländermarktes, dadurch, wie zu hoffen ist, gemildert wird.

Z e r d i k: Formale Sache: Dass im § 15 die Mitglieder des [Zeile endet so im Stenogrammzeile; Anm.]

B a u e r: Möchte, dass unabhängig von diesen Sitzungen eine Vereinbarung zwischen Handel und den beiden Organisationen getroffen wird.

R e n n e r: Staatsamt angewiesen, bei der nach § 15 erfolgenden Berufung in den Überwachungsausschuss einvernehmlich mit der landwirtschaftlichen Warenverkehrsstelle und der Großeinkaufsgenossenschaft (Gesellschaft) vorzugehen.

G r i m m: Kleine Änderung der Stilisierung der § 5.

Angenommen. α

14.

Grundlinien für die Aufstellung der neuen Wehrmacht.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erstattet über die Trage der Grundlinien für die Aufstellung der neuen Wehrmacht einen eingehenden Bericht. Die einschlägigen Ausführungen sowie die Debatte, die sich hieran anschloss, tragen durchaus vertraulichen Charakter, sie sind in einem streng reservaten Anhang zu diesem Protokolle niedergelegt.

Der Kabinettsrat ermächtigte schließlich den Staatssekretär für Heerwesen, die erforderlichen Arbeiten für die Aufstellung der neuen Wehrmacht in dem von ihm skizzierten Sinne weiterzuführen und beschloss weiters, dass über diesen Gegenstand demnächst eine eigene Kabinettsratssitzung abzuhalten sein wird, vor welcher den Kabinettsmitgliedern die einschlägigen legislativen Entwürfe zuzumitteln sein werden.¹³

15.

Gesetzesbeschluss des o.ö. Landtages, betreffend die Ausnützung der Wasserkräfte der Donau.

Staatssekretär S t ö c k l e r teilt mit, dass der oberösterreichische Landtag in seiner

¹³ Im Anschluss an diesen Tagesordnungspunkt findet sich noch ein kurzer, nicht in die Reinschrift aufgenommener Tagesordnungspunkt folgenden Wortlauts:

„17. D e u t s c h: Sprengmonopol.

B a u e r: Vertagt.“

Sitzung vom 12. August d.J. ein Gesetz über die Ausnützung der Wasserkräfte der Donau angenommen habe. Dieser Gesetzesbeschluss sei der Staatsregierung im Sinne der Bestimmungen des Artikels 13 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl. Nr. 179, vorgelegt worden. Der sprechende Staatssekretär beantrage, gegen diesen Gesetzesbeschluss eine Vorstellung nicht zu erheben; die Fassung des § 1 gebe zwar zu Irrtümern Anlass, er beabsichtige jedoch diesfalls die Landesregierung in Linz einzuladen, seine einschlägigen Bedenken gegen die Textierung dieses Paragraphen dem Landesrate bekannt zu geben und anzuregen, dass durch Einholung eines neuerlichen Beschlusses des Landtages die beschlossene Fassung des § 1 abgeändert werde, falls der Landesrat sich zu einer solchen Änderung durch die ihm erteilte Ermächtigung nicht ohnehin für berechtigt halte.

Der Kabinettsrat erhebt den Antrag zum Beschlusse.

16.

Wiener Krankenanstaltenfond; Bewilligung eines Staatsvorschlusses von 10 Millionen Kronen.

Unterstaatssekretär Dr. T a n d l e r verweist einleitend auf die dem Kabinettsrate bereits bekannten finanziellen Schwierigkeiten, mit denen der Wiener Krankenanstaltenfond kämpfe. Seit November v.J. könne der Betrieb der neun allgemeinen öffentlichen Fondskrankenanstalten in Wien nur mehr durch vorschussweise Zahlungen aufrecht erhalten werden. Augenblicklich erscheine die Gewährung eines weiteren Staatsvorschlusses von 10 Millionen Kronen unumgänglich notwendig und habe das Staatsamt für Finanzen unter Vorbehalt der Zustimmung des Kabinettsrates dieser Bevorschussung bereits zugestimmt. Da die Einstellung des Betriebes der Wiener Krankenanstalten unter allen Umständen vermieden werden müsse, erübrige dermalen kein anderer Weg, als bis zu dem Zeitpunkte der Reorganisation der Fondsverwaltung in dieser Weise fortzuschreiten. Die Reorganisation aber sei von dem Zustandekommen des Krankenanstaltengesetzes abhängig, dessen Entwurf übrigens in Bälde fertiggestellt sein werde.¹⁴

Der Kabinettsrat erteilt dem sprechenden Unterstaatssekretär die erbetene Zustimmung zu dieser Vorschusserteilung.

Zusätze aus den Stenogrammen 107

¹⁴ „G r i m m: Land und Gemeinde weigerten sich, die Vorschüsse ihrerseits zu geben.“

„ZAR morgen $\frac{1}{2}$ 1 Uhr

Liquidierung in den Sudetenländern.

Nächste Sitzung: Dienstag Nachmittag

3 Uhr Personalsitzung.“

Streng vertraulicher Anhang

zum Kabinettsprotokoll Nr. 107, vom 19. September 1919.

1.

Liquidierungsfragen in den Sudetenländern.

Der Vorsitzende führt aus, daß infolge der endgültigen Zuweisung der von Deutschösterreich in Anspruch genommenen Gebiete in den Sudetenländern an den tschechoslovakischen Staat nunmehr die Vorbereitung der dringendsten Liquidierungsarbeiten für die in den Sudetenländern seinerzeit errichteten d.ö. Regierungsstellen notwendig erscheinen. Es handle sich hierbei zunächst um die Lösung ^{der} (Fragen finanzieller Natur sowie um Beamtensfragen. Am morgigen Tage findet in der Staatskanzlei eine einschlägige Besprechung mit den hierbei beteiligten obersten Funktionären dieser Regierungsstellen statt. Am nächsten Mittwoch soll eine feierliche Sitzung abgehalten werden, an der die Präsidenten, der Kabinettsrat u.a. sich in feierlicher Weise von den gewesenen Vertretern der deutschen Sudetenländer verabschieden werden. Hierbei sollen letztere sowie der ganze ihnen zur Seite gestandene Beamtensstab, insbesondere auch von ihrem auf den d.ö. Staate seiner-



2.

zeit abgelegten Gelöbnis entbunden werden.

Der Vorsitzende verliest hierauf das für den vorliegenden Beratungsgegenstande von der Staatskanzlei verfaßte, diesen Protokollsanhang als Beilage zuliegende Referat .

Staatssekretär Dr. B a u e r beklagt es zunächst, daß den Mitgliedern der Staatsregierung über den Gegenstand kein Material zur Verfügung gestellt worden sei. Während er die in Aussicht genommene Lösung der Beamtenfrage im Wege der Uebernahme einer verhältnismäßig beschränkten Zahl von Staatsbediensteten in den d.ö. Staatsdienst als der Billigkeit entsprechend nur befürworten könne, *zumal* wir seinerzeit diesfalls diesen Beamten gegenüber bindende Verpflichtungen übernommen hätten, könne sich der sprechende Staatssekretär mit dem ersten Teil der Ausführungen des vorgelesenen Referates, welcher die Schaffung eines eigenen geheimen Kredites für Zwecke der ehemals deutsch-österreichischen und nun an den tschechoslovakischen Staat gelangten Gebiete keinesfalls befreunden. Zumindestens für Deutschböhmen und Sudetenland dürfen wir künftig keinerlei Aufwendungen machen, da diese Gebiete infolge ihrer

./.

räumlichen Trennung von Deutschösterreich niemals mehr zu letzterem sondern nur nach Deutschland gravitieren werden und daher letzteres - ganz abgesehen von anderen Erwägungen - zunächst zu eventuellen Subventionierungen berufen wäre. Aber auch aus Erwägungen außenpolitischer Natur würde Redner von derartigen Experimenten allerdringendst warnen. Hierzu kämen weiters noch Bedenken innerpolitischer Art, von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß die Demokratie, wie sie Redner auffasse, geheime Fonde in der erwähnten Art grundsätzlich ablehnen müsse.

Der Vorsitzende bemerkt hiezu, daß es sich der Hauptsache nach wohl nur um eine Abrechnung der früheren Gestion der bestandenen Landesregierungen handle und daß ^{Sel} (vom Sudetendienst der Staatskanzlei ~~ausgearbeitete~~ Referate lediglich auf dem Gedankengang der obersten Vertreter der Landesregierungen aufgebaut sei. Seiner Auffassung nach würde es genügen, wenn der Kabinettsrat die Abteilung Sudetendienst der Staatskanzlei zunächst mit den Liquidierungsarbeiten betraue und sich eine weitere Schlussfassung nach dem Abschlusse dieser Abrechnung vorbehalten würde.

Nach einer sich hieran anschließenden kurzen Debatte, an der sich die



4.

Staatssekretäre Dr. L o e w e n f e l d -
R u ß, Dr. D e u t s c h und Dr. B r a -
t u s c h sowie Sektionschef G r i m m
beteiligten, faßt der Kabinettsrat über
Antrag des Vorsitzenden den Beschluß, daß
der in Aussicht genommenen Lösung der
Beamtenfragen grundsätzlich zugestimmt
werde und die beteiligten Staatsämter
eingeladen werden, sich rücksichtlich
der Durchführung der einzelnen Maßnahmen
mit der Staatskanzlei unmittelbar in Ver-
bindung zu setzen.

Rücksichtlich der Lösung der finan-
ziellen Fragen beschließt der Kabinetts-
rat, die Entscheidung der nächsten Sit-
zung vorzubehalten, wobei er die Staats-
kanzlei ersucht, den Mitgliedern der
Staatsregierung einen Abdruck des vom
Kanzler verlesenen Referates vorher zu-
gänglich zu machen.

2.

Grundlinien für die Aufstellung der
neuen Wehrmacht.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h
erstattet ein ausführliches Referat
über die Grundlinien für die Aufstellung
der neuen Wehrmacht. Schriftliche Unter-
lagen über diesen Gegenstand könnten
an dem Kabinettsrat heute noch nicht un-
terbreitet werden. Es handle sich zunächst
nur um die Festsetzung allgemeiner Grund-
sätze. In erster Linie wäre es unausweich-
lich geboten, den Friedensvertrag streng-

./.

stens einzuhalten. Es würde uns politisch ungemein schaden, wenn wir gegen die Absichten der Entente vorgehen wollten. Als weitere ^{Maxime} Maßnahme stelle er auf, daß die künftige Wehrmacht unbedingt Sache des Reichs sein müsse. In einigen Belangen werden wir allerdings den Wünschen einzelner Länder entgegenkommen können, das Verfügungsrecht über die Armee aber müsse bei der Staatsregierung liegen. Nur wenn reichsgesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, könnten die Länder über die auf ihrem Gebiete stehenden Truppenteile disponieren. Die Länder wollen überdies, daß den historischen Traditionen zufolge die Truppen ihres Landes gewisse Bezeichnungen (Tiroler Jäger, Vorarlberger Schützen), ebenso gewisse Abzeichen (Edelweis, grüne Abzeichen) erhalten. Dagegen ist selbstverständlich nichts einzuwenden, ebenso wenig dagegen, daß die Rekrutierung ländersweise vor sich gehe.

Was das Heereskontingent anbelange, so wollen wir insgesamt 6 gemischte Brigaden aufstellen und nach der Bevölkerung aufteilen. Jede Brigade würde 4.400 Mann umfassen. Hierzu käme noch die gleiche Anzahl von technischen Bataillonen, Nachrichtenabteilungen und ein Artillerieregiment. Die technischen Truppen *seien*



verhältnismäßig stark dotiert, ihr Umfang bewegt sich selbstverständlich innerhalb des Friedensvertrages.

Zur Frage wie das künftige Heer aussehen soll, möchte Bedner zunächst betonen, daß die Armee militärisch ein absolut verlässlicher und brauchbarer Körper sein müsse. Die heutige Volkswehr als Gesamtheit komme für diese Neuordnung nicht in Betracht. Auch die Frage der Soldatenräte werde anders gelöst werden müssen. Es werde eben der Wirkungskreis der Vertrauensmänner streng zu umschreiben sein. Die neue Armee dürfe keine Parteitruppe sein. Unangestastet müsse natürlich das staatsbürgerliche Recht jedes Einzelnen bleiben. Der Staat muß auf demokratischer Grundlage aufgebaut sein. Ein System von militärischen Kursen soll geschaffen werden und jeder einzelne Wehrmann werde berechtigt sein, diese Kurse zu durchlaufen. Dadurch soll erzielt werden, daß jedermann in die Lage kommen kann, Offizier zu werden und daß jeder Offizier einmal Mannschaftsperson gewesen sein muß. Hiedurch würde unbestreitbar das Zusammengehörigkeitsgefühl gehoben werden.

Frage der Aufnahme in die neue Wehrmacht:

Die Auswahl der Offiziere und Unteroffiziere wird nicht von Amtswegen er-

folgen. Dem demokratischen Geist der Zeit entspricht es, daß die Militärpersonen sich selbst ihre Führer bestimmen. Wir beabsichtigen Kommissionen in den Ländern aufzustellen, denen Vertreter des Staatsamtes für Heerwesen (Vorsitz), Vertreter der Unteroffiziere, der Mannschaft sowie ein Vertreter der Landesregierung angehören. Diese Kommissionen hätten nach bestimmten sachlichen Gesichtspunkten die Auswahl der Offiziere vorzunehmen (militärische Qualitäten, Felddienstleistung, Dienstleistung nach dem Umsturz, wobei der Volkswehrdienst in stärkerem Maße berücksichtigt werden soll). Vermögende Offiziere sollen nicht aufgenommen werden. Auch das Alter würde in Betracht zu ziehen sein. Junge Offiziere wären auszuschneiden, da sich ihr Uebergang in einen neuen Beruf leichter ermöglichen läßt. Ältere Offiziere sollen pensioniert werden. Eine gewisse politische Gefahr drohe insofern, als im alten Offizierskorps erfahrungsgemäß der monarchische Gedanke noch Platz habe. An dem Beispiel Deutschlands müßten wir lernen. Aus diesem Grunde konnte sich Redner niemals mit der Schaffung eigener Offiziersformationen befremden. Die Offiziere verlangen mehrfach auch ihre Uebernahme mit gleichen



Gebühren wie bisher, Diese hätten ungeheure finanzielle Belastungen, aber auch gefährliche Beispielsfolgerungen zur Folge. Auch die Pensionierung der deutsch-österreichischen Offiziere und deren Wiederanstellung in der neuen Armee könne aus staatsfinanziellen Gründen nicht in Betracht gezogen werden. Prinzip müsse bleiben, daß die neue Wehrmacht auf völlig einheitlicher Grundlage aufzubauen ist. Die Uebernahme von Reserveoffizieren werde wohl nur in seltenen Ausnahmefällen möglich werden, hingegen werde es aus Opportunitätsgründen nicht zu umgehen sein, die jüngst ernannten Volkswehrleutnants - ungefähr 80 - zu übernehmen. Die Aufnahme der Unteroffiziere werde ebenso kommissionell erfolgen wie die Aufnahme der Offiziere. Ebenso wäre dieser Vorgang bei der Aufnahme der Mannschaftspersonen einzuhalten. Es sind zwar diesfalls in den Ländern mehrfach Einwendungen hiegegen gemacht worden. Die bezüglichen Landesregierungen haben aber heute bereits eingesehen, daß ein anderer Vorgang unmöglich ist. Eine Ausschaltung der Soldatenräte würde zweifellos große Konflikte nach sich ziehen. Auch bei den Mannschaftspersonen werden gewisse Bedingungen (Unbescholtenheit, Vorbildung,

militärische Tüchtigkeit, körperliche Eignung, Alter u. dgl.) die Voraussetzung bilden müssen. Die Auswahl der Mannschaftspersonen wird jedenfalls viel schwieriger sein als die der Offiziere, da wir bei den letzteren nur auszuwählen brauchen, während wir nach tüchtigen Mannschaftspersonen erst werden suchen müssen. Ein gewisses Vetorecht gegen die Aufnahme möchte Redner den einzelnen Ländern zubilligen.

Nach Ueberwindung der Aufnahmeschwierigkeiten werde die Schwierigkeit des Abbaues der Volkswehr folgen. Redner vermeine, daß man den Leuten wirtschaftlich sehr entgegen kommen werden müsse. Er bitte daher schon jetzt, das Finanzamt um tunlichstes Entgegenkommen,

Abschließend ersuche er den Kabinettsrat um die Ermächtigung, diese un-
gemein dringenden Arbeiten auf Grundlage der dargelegten Richtlinien weiterführen zu dürfen.

Staatssekretär Dr. Schumpeter ersucht, in allen finanziellen Fragen mit dem Finanzamte zeitgerecht das Einvernehmen zu pflegen, sowie gleichzeitig auch die Abschaffung des militärischen Sondergerichtsstandes in Strafsachen einzuleiten.

Der Vorsitzende Staatssekretär Dr.



B r a t u s c h bemerkt hierzu, daß an den Vorlagen über die Abschaffung dieses militärischen Gerichtsstandes bereits gearbeitet werde.

Staatssekretär S t ö c k l e r regt an, die Frage der Ausgestaltung der neuen Wehrmacht zum Gegenstande einer eigenen Kabinettsitzung zu machen.

Staatssekretär Dr. B a u e r stellt die Frage, ob es nicht möglich wäre, daß die Kabinettsmitglieder vor dieser Kabinettsratssitzung bereits in Kenntnis der einzelnen legislativen Entwürfe gelangen.

Der Kabinettsrat ermächtigt schließlich den Staatssekretär Dr. B e u t s c h, die erforderlichen Arbeiten für die Aufstellung der neuen Wehrmacht in dem von ihm skizzierten Sinne weiterzuführen und beauftragt ihn gleichzeitig, über Fragen finanziellen Charakters jeweils mit dem Staatssekretär für Finanzen das Einvernehmen zu pflegen. Weiters beschließt der Kabinettsrat, daß über den vorliegenden Gegenstand demnächst eine eigene Kabinettsratssitzung abzuhalten sein wird, vor welcher den Kabinettsmitgliedern die einschlägigen legislatischen Entwürfe zuzumitteln sein werden.

2.

zeit abgelegten Gelöbnis entbunden werden.

Der Vorsitzende verliest hierauf das für den vorliegenden Beratungsgegenstande von der Staatskanzlei verfaßte, diesem Protokollsanhang als Beilage zuliegende Referat .

Staatssekretär Dr. Bauer beklagt es zunächst, daß den Mitgliedern der Staatsregierung über den Gegenstand kein Material zur Verfügung gestellt worden sei. Während er die in Aussicht genommene Lösung der Beamtenfrage im Wege der Uebernahme einer verhältnismäßig beschränkten Zahl von Staatsbediensteten in den d.ö. Staatsdienst als der Billigkeit entsprechend nur befürworten könne, zumal wir seinerzeit diesfalls diesen Beamten gegenüber bindende Verpflichtungen übernommen hätten, könne sich der sprechende Staatssekretär mit dem ersten Teil der Ausführungen des vorgelesenen Referates, welche die Schaffung eines eigenen geheimen Kredites für Zwecke der ehemals deutsch-österreichischen und nun an den tschechoslovakischen Staat gelangten Gebiete keinesfalls befürworten. Zumindestens für Deutschböhmen und Sudetenland dürfen wir künftig keinerlei Aufwendungen machen, da diese Gebiete infolge ihrer

./.

räumlichen Trennung von Deutschösterreich niemals mehr zu letzterem sondern nur nach Deutschland gravitieren werden und daher letzteres - ganz abgesehen von anderen Erwägungen - zunächst zu eventuellen Subventionierungen berufen wäre. Aber auch aus Erwägungen außenpolitischer Natur würde Redner von derartigen Experimenten allerdringendst warnen. Hierzu kämen weiters noch Bedenken innerpolitischer Art, von dem Gesichtspunkte ausgehend, daß die Demokratie, wie sie Redner auffasse, geheime Fonds in der erwähnten Art grundsätzlich ablehnen müsse.

Der Vorsitzende bemerkt hiezu, daß es sich der Hauptsache nach wohl nur um eine Abrechnung der früheren Gestion der bestandenen Landesregierungen handle und daß ^{das} vom Sudetendienst der Staatskanzlei ~~ausgearbeitete~~ Referat~~o~~ lediglich auf dem Gedankengang der obersten Vertreter der Landesregierungen aufgebaut sei. Seiner Auffassung nach würde es genügen, wenn der Kabinettsrat die Abteilung Sudetendienst der Staatskanzlei zunächst mit den Liquidierungsarbeiten betraue und sich eine weitere Schluffassung nach dem Abschlusse dieser Abrechnung vorbehalten würde.

Nach einer sich hieran anschließenden kurzen Debatte, an der sich die



4.

Staatssekretäre Dr. L o e w e n f e l d -
R u ß, Dr. D e u t s c h und Dr. B r a -
t u s c h sowie Sektionschef G r i m m
beteiligten, faßt der Kabinettsrat über
Antrag des Vorsitzenden den Beschluß, daß
der in Aussicht genommenen Lösung der
Beamtensfragen grundsätzlich zugestimmt
werde und die beteiligten Staatsämter
eingeladen werden, sich rücksichtlich
der Durchführung der einzelnen Maßnahmen
mit der Staatskanzlei unmittelbar in Ver-
bindung zu setzen.

Rücksichtlich der Lösung der finan-
ziellen Fragen beschließt der Kabinetts-
rat, die Entscheidung der nächsten Sit-
zung vorzubehalten, wobei er die Staats-
kanzlei ersucht, den Mitgliedern der
Staatsregierung einen Abdruck des vom
Kanzler verlesenen Referates vorher zu-
gänglich zu machen.

2.

Grundlinien für die Aufstellung der
neuen Wehrmacht.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h
erstattet ein ausführliches Referat
über die Grundlinien für die Aufstellung
der neuen Wehrmacht. Schriftliche Unter-
lagen über diesen Gegenstand könnten
an dem Kabinettsrat heute noch nicht un-
terbreitet werden. Es handle sich zunächst
nur um die Festsetzung allgemeiner Grund-
sätze. In erster Linie wäre es unausweich-
lich geboten, den Friedensvertrag streng-

./.

stens einzuhalten. Es würde uns politisch ungemein schaden, wenn wir gegen die Absichten der Entente vorgehen wollten. Als weitere ^{Maxime} Maßnahme stelle er auf, daß die künftige Wehrmacht unbedingt Sache des Reichs sein müsse. In einigen Belangen werden wir allerdings den Wünschen einzelner Länder entgegenkommen können, das Verfügungsrecht über die Armee aber müsse bei der Staatsregierung liegen. Nur wenn reichsgesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, könnten die Länder über die auf ihrem Gebiete stehenden Truppenteile disponieren. Die Länder wollen überdies, daß den historischen Traditionen zufolge die Truppen ihres Landes gewisse Bezeichnungen (Tiroler Jäger, Vorarlberger Schützen), ebenso gewisse Abzeichen (Edelweis, grüne Abzeichen) erhalten. Dagegen ist selbstverständlich nichts einzuwenden, ebenso wenig dagegen, daß die Rekrutierung ländersweise vor sich gehe.

Was das Heereskontingent anbelange, so wollen wir insgesamt 6 gemischte Brigaden aufstellen und nach der Bevölkerung aufteilen. Jede Brigade würde 4.400 Mann umfassen. Hierzu käme noch die gleiche Anzahl von technischen Bataillonen, Nachrichtenabteilungen und ein Artillerieregiment. Die technischen Truppen *sehen*



verhältnismäßig stark dotiert, ihr Umfang bewegt sich selbstverständlich innerhalb des Friedensvertrages.

Zur Frage wie das künftige Heer aussehen soll, möchte Bedner zunächst betonen, daß die Armee militärisch ein absolut verlässlicher und brauchbarer Körper sein müsse. Die heutige Volkswehr als Gesamtheit komme für diese Neuordnung nicht in Betracht. Auch die Frage der Soldatenräte werde anders gelöst werden müssen. Es werde eben der Wirkungskreis der Vertrauensmänner streng zu umschreiben sein. Die neue Armee dürfe keine Parteitruppe sein. Unangestastet müsse natürlich das staatsbürgerliche Recht jedes Einzelnen bleiben. Der Staat muß auf demokratischer Grundlage aufgebaut sein. Ein System von militärischen Kursen soll geschaffen werden und jeder einzelne Wehrmann werde berechtigt sein, diese Kurse zu durchlaufen. Dadurch soll erzielt werden, daß jedermann in die Lage kommen kann, Offizier zu werden und daß jeder Offizier einmal Mannschaftsperson gewesen sein muß. Hiedurch würde unbestreitbar das Zusammengehörigkeitsgefühl gehoben werden.

Frage der Aufnahme in die neue Wehrmacht:

Die Auswahl der Offiziere und Unteroffiziere wird nicht von Antswegen er-

folgen. Dem demokratischen Geist der Zeit entspricht es, daß die Militärpersonen sich selbst ihre Führer bestimmen. Wir beabsichtigen Kommissionen in den Ländern aufzustellen, denen Vertreter des Staatsamtes für Heerwesen (Vorsitz), Vertreter der Unteroffiziere, der Mannschaft sowie ein Vertreter der Landesregierung angehören. Diese Kommissionen hätten nach bestimmten sachlichen Gesichtspunkten die Auswahl der Offiziere vorzunehmen (militärische Qualitäten, Felddienstleistung, Dienstleistung nach dem Umsturz, wobei der Volkswehrdienst in stärkerem Maße berücksichtigt werden soll). Vermögende Offiziere sollen nicht aufgenommen werden. Auch das Alter ~~wird~~ in Betracht zu ziehen sein. Junge Offiziere wären auszuscheiden, da sich ihr Uebergang in einen neuen Beruf leichter ermöglichen läßt. Ältere Offiziere sollen pensioniert werden. Eine gewisse politische Gefahr drohe insofern, als im alten Offizierskorps erfahrungsgemäß der monarchische Gedanken noch Platz habe. An dem Beispiel Deutschlands müßten wir lernen. Aus diesem Grunde konnte sich Redner niemals mit der Schaffung eigener Offiziersformationen befremden. Die Offiziere verlangen mehrfach auch ihre Uebernahme mit gleichen



Gebühren wie bisher, Diese hätten ungeheure finanzielle Belastungen, aber auch gefährliche Beispielfolgerungen zur Folge. Auch die Pensionierung der deutsch-österreichischen Offiziere und deren Wiederanstellung in der neuen Armee könne aus staatsfinanziellen Gründen nicht in Betracht gezogen werden. Prinzip müsse bleiben, daß die neue Wehrmacht auf völlig einheitlicher Grundlage aufzubauen ist. Die Übernahme von Reserveoffizieren werde wohl nur in seltenen Ausnahmefällen möglich werden, hingegen werde es aus Opportunitätsgründen nicht zu umgehen sein, die jüngst ernannten Volkswehrleutnants - ungefähr 80 - zu übernehmen. Die Aufnahme der Unteroffiziere werde ebenso kommissionell erfolgen wie die Aufnahme der Offiziere. Ebenso wäre dieser Vorgang bei der Aufnahme der Mannschaftspersonen einzuhalten. Es sind zwar diesfalls in den Ländern mehrfach Einwendungen hiegegen gemacht worden. Die bezüglichen Landesregierungen haben aber heute bereits eingesehen, daß ein anderer Vorgang unmöglich ist. Eine Ausschaltung der Soldatenräte würde zweifellos große Konflikte nach sich ziehen. Auch bei den Mannschaftspersonen werden gewisse Bedingungen (Unbescholtenheit, Vorbildung,

militärische Tüchtigkeit, körperliche Eignung, Alter u.dgl.) die Voraussetzung bilden müssen. Die Auswahl der Mannschaftspersonen wird jedenfalls viel schwieriger sein als die der Offiziere, da wir bei den letzteren nur auszuwählen brauchen, während wir nach tüchtigen Mannschaftspersonen erst werden suchen müssen. Ein gewisses Vetorecht gegen die Aufnahme möchte Redner den einzelnen Ländern zubilligen.

Nach Ueberwindung der Aufnahmeschwierigkeiten werde die Schwierigkeit des Abbaues der Volkswehr folgen. Redner verneine, daß man den Leuten wirtschaftlich sehr entgegen kommen werden müsse. Er bitte daher schon jetzt, das Finanzamt um tunlichstes Entgegenkommen,

Abschließend ersuche er den Kabinettsrat um die Ermächtigung, diese un-
gemein dringenden Arbeiten auf Grundlage der dargelegten Richtlinien weiterführen zu dürfen.

Staatssekretär Dr. S c h u m p e -
t e r ersucht, in allen finanziellen Fragen mit dem Finanzamte zeitgerecht das Einvernehmen zu pflegen, sowie gleichzeitig auch die Abschaffung des militärischen Sondergerichtsstandes in Strafsachen einzuleiten.

Der Vorsitzende Staatssekretär Dr.



B r a t u s c h bemerkt hiezu, daß an den Vorlagen über die Abschaffung dieses militärischen Gerichtsstandes bereits gearbeitet werde.

Staatssekretär S t ö c k l e r regt an, die Frage der Ausgestaltung der neuen Wehrmacht zum Gegenstande einer eigenen Kabinettsitzung zu machen.

Staatssekretär Dr. B a u e r stellt die Frage, ob es nicht möglich wäre, daß die Kabinettsmitglieder vor dieser Kabinettsratssitzung bereits in Kenntnis der einzelnen legislativen Entwürfe gelangen.

Der Kabinettsrat ermächtigt schließlich den Staatssekretär Dr. R e u t s c h, die erforderlichen Arbeiten für die Aufstellung der neuen Wehrmacht in dem von ihm skizzierten Sinne weiterzuführen und beauftragt ihn gleichzeitig, über Fragen finanziellen Charakters jeweils mit dem Staatssekretär für Finanzen das Einvernehmen zu pflegen. Weiters beschließt der Kabinettsrat, daß über den vorliegenden Gegenstand demnächst eine eigene Kabinettsratssitzung abzuhalten sein wird, vor welcher den Kabinettsmitgliedern die einschlägigen legislatischen Entwürfe zuzumitteln sein werden.

ad 7)

~~173~~

Gesetz

vom

über

die Errichtung von Einigungsämtern und über kollektive Arbeitsverträge.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

I. Abschnitt.

Organisation der Einigungsämter.

§ 1.

(1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis, zur Regelung des Arbeitsverhältnisses und zur Förderung der kollektiven Arbeitsverträge werden Einigungsämter errichtet.

(2) Arbeitsverhältnisse im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) das Arbeitsverhältnis im Sinne des VI. Hauptstückes der Gewerbeordnung;
- b) das Arbeitsverhältnis in den Betrieben der Monopolverwaltung, in Unternehmungen periodischer Druckschriften und deren Verschleiß, in Unternehmungen öffentlicher Belustigung und Schaustellung, in Sanitäts- und Heilanstalten jeglicher Art;
- c) das Arbeitsverhältnis in jenen Unternehmungen, die nur wegen des Mangels der Gewerbemäßigkeit von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen sind;
- d) das Dienstverhältnis in Unternehmungen der in den §§ 2 bis 7 des Gesetzes vom 16. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 20 (Handlungsgehilfengesetz) bezeichneten Arten;



pag. 1-17

000010

60

e) das Arbeits- und Dienstverhältnis im Bergbau auf vorbehaltene Mineralien, einschließlich der auf Grund der Bergwerksverleihung errichteten Verkehrsanlagen;

f) das Arbeits- und Dienstverhältnis in den Nebengewerben der Landwirtschaft.

(3) Dienstverhältnisse in Unternehmungen, deren Inhaber eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes ist, gelten nicht als Arbeitsverhältnisse im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie durch eine Dienstpragmatik geregelt sind.

(4) Arbeitsverhältnisse, auf die das Gesetz vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 140, über die Regelung der Arbeits- und Lohnverhältnisse in der Heimarbeit Anwendung findet, sind von den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes ausgenommen, wenn für den betreffenden Zweig der Heimarbeit eine Zentralheimarbeitskommission besteht.

§ 2.

Standorte und Sprengel der Einigungsämter werden durch Vollzugsanweisung bestimmt. Durch Vollzugsanweisung können für Gruppen von Arbeitsverhältnissen besondere Einigungsämter errichtet werden.

§ 3.

(1) In jedes Einigungsamt ist vom Staatssekretär für soziale Verwaltung je eine gleiche Anzahl von Vertretern der Arbeitgeber einerseits, der Arbeiter und Angestellten andererseits als Mitglieder und Ersatzmänner der Mitglieder zu berufen. Vor der Ernennung sind die Vorschläge der in Betracht kommenden Berufsvereinigungen einzuholen. Die Vorschläge sind innerhalb einer angemessenen, jeweils festzusetzenden Frist zu erstatten.

(2) Die Funktionsdauer der Mitglieder und ihrer Ersatzmänner beträgt drei Jahre. Sie haben vor Antritt ihres Amtes dem Vorsitzenden durch Handschlag gewissenhafte und unparteiische Ausübung des Amtes zu geloben. Ein Mitglied oder Ersatzmitglied ist von seiner Funktion zu entheben, wenn in seiner Berufstätigkeit eine solche Änderung eintritt, daß es nicht mehr geeignet erscheint, die Interessen jener Berufsgruppe zu wahren, zu deren Vertretung er bestellt wurde. Die Enthebung eines Mitgliedes oder Ersatzmitgliedes hat auch dann zu erfolgen, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, die zur Anstellung bei Gericht unfähig machen, oder wenn es sich einer groben Verletzung oder dauernder Vernachlässigung seiner Amtspflichten schuldig macht.

§ 4.

(1) Der Vorsitzende des Einigungsamtes und seine Stellvertreter werden vom Staatssekretär für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für soziale Verwaltung für unbestimmte Zeit und auf Widerruf ernannt. Sie haben, wenn sie nicht schon als öffentliche Beamte zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung der Amtspflichten verpflichtet wurden, dieses Gelöbnis vor dem Präsidium des Gerichtshofes der ersten Instanz zu leisten.

§ 5.

(1) Das Einigungsamt verhandelt in Senaten, die nach dem Ermessen des Vorsitzenden für bestimmte Gruppen von Arbeitsverhältnissen oder von Verhandlungsgegenständen bestellt werden. Nach Bedarf können auch besondere Senate außerhalb des Sitzes des Einigungsamtes errichtet werden.

(2) Der Vorsitzende des Einigungsamtes betraut, soweit er nicht selbst den Vorsitz in den Senaten führt, mit dem Vorsitz seine Stellvertreter und weist jedem Senat je eine gleiche Zahl von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern aus der Kurie der Arbeitgeber und der Kurie der Arbeiter und Angestellten zu.

§ 6.

(1) Ein Senat ist — abgesehen von der Vorschrift des § 18 — verhandlungs- und beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter sowohl aus der Kurie der Arbeitgeber wie aus jener der Arbeiter und Angestellten wenigstens ein Mitglied anwesend ist.

(2) Sind die Mitglieder der einen Kurie in der Überzahl, so haben von den Überzähligen die dem Alter nach jüngsten Mitglieder kein Stimmrecht.

(3) Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der vom Vorsitzenden und den stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen gefaßt. Der Vorsitzende gibt seine Stimme als letzter ab.

II. Abschnitt.

Einigungsamtliches Verfahren.

§ 7.

(1) Ein Antrag auf Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse kann von einer am Streite beteiligten Partei oder von einer Behörde gestellt werden. Nach seinem Ermessen kann der Vorsitzende, insbesondere bei Arbeiterausständen oder Aussperrungen größeren Umfangs, auch von Amts wegen einschreiten.

(2) Erscheinen die am Streite beteiligten Parteien ohne besondere Ladung vor dem Vorsitzenden, so kann er sogleich Vergleichsverhandlungen einleiten. In allen übrigen Fällen hat er eine Verhandlung vor dem Senat anzuordnen, zu der er außer den Parteien solche Personen zuziehen kann, deren Teilnahme eine Verständigung zu fördern geeignet ist.

(3) Die Verhandlung findet mit Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Jede Partei kann zu der Verhandlung in Begleitung von Bevollmächtigten erscheinen oder sich durch Angehörige, Geschäftsführer oder Angestellte, durch Berufsgenossen, Bevollmächtigte ihrer Berufsvereinigungen oder Rechtsanwälte als Bevollmächtigte vertreten lassen. Eine Vertretung ist dann erforderlich, wenn die Partei aus mehreren Personen besteht. Über die Zahl der Vertreter und ihre Legitimation entscheidet das Einigungsamt.

(4) Weigert sich eine Partei — mit Ausnahme des im § 8, Absatz 1, erwähnten Falles — an der Verhandlung teilzunehmen, oder bleibt sie ihr unentschuldigt fern, so ist das Verfahren in ihrer Abwesenheit durchzuführen.

(5) Wird eine Einigung nicht erzielt, so hat das Einigungsamt einen Schiedsspruch zu fällen, der den Parteien mit der Aufforderung befanntzugeben ist, innerhalb einer erstreckbaren Frist von 14 Tagen zu erklären, ob sie sich dem Spruche unterwerfen oder nicht. Wird innerhalb dieser Frist keine Erklärung abgegeben, so gilt dies als Ablehnung des Spruches.

(6) Ein Schiedsspruch über Streitigkeiten aus einem bestehenden Arbeitsverhältnisse, dem sich die Parteien unterworfen haben, ist gerichtlich vollstreckbar; desgleichen ein vor dem Einigungsamt abgeschlossener Vergleich. Auf Verlangen ist den Parteien die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Spruches oder Vergleiches vom Einigungsamt zu bestätigen.

(7) Durch Beschluß des Einigungsamtes kann eine Veröffentlichung des Spruches und der von den Parteien abgegebenen Erklärungen erfolgen.

(8) Auf die abgeschlossenen Vergleiche, sowie auf die von beiden Parteien angenommenen Schiedssprüche finden, sofern die Partei der Arbeiter oder Angestellten eine Berufsvereinigung oder ein Betriebsrat ist, die Bestimmungen über die kollektiven Arbeitsverträge (§ 11 bis 15) Anwendung.

§ 8.

(1) Die Zuständigkeit der Gerichte bleibt unberührt. Wird die Streitfache beim Gerichte anhängig gemacht, so ist die Anrufung des Einigungsamtes für die Dauer der Streitanhängigkeit unzulässig. Wird das Einigungsamt angerufen, so ist bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Arbeitsverhältnis

die Gegenpartei, so lange sie sich in die Verhandlung vor dem Einigungsamte nicht eingelassen hat, berechtigt, die Durchführung der Streitsache vor dem Einigungsamt abzulehnen.

(2) Der Vorsitzende kann die Einleitung des einigungsamtlichen Verfahrens in Rechtsstreitigkeiten aus dem bestehenden Arbeitsverhältnisse ablehnen, es sei denn, daß die Zuständigkeit des Einigungsamtes für Streitigkeiten dieser Art durch Gesetz ausgesprochen ist, oder daß beide Parteien, bevor sie sich in die Verhandlung einlassen, erklären, sich dem Spruche des Einigungsamtes zu unterwerfen.

(3) Das Einigungsamt ist berechtigt, die Mitwirkung der staatlichen Verwaltungsbehörden und Organe sowie der Gemeinden in Anspruch zu nehmen. Ist die Vernehmung von Parteien, Zeugen oder Sachverständigen außerhalb des Sitzes des Einigungsamtes oder ist die eidliche Vernehmung solcher Personen erforderlich oder wird die Aussage vor dem Einigungsamt verweigert, so kann auch das Gericht um Rechtshilfe ersucht werden.

III. Abschnitt.

Rechtssprechende Tätigkeit der Einigungsämter.

§ 9.

(1) Das Einigungsamt ist auf Grund des Gesetzes vom 15. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 283, betreffend die Errichtung von Betriebsräten berufen, einen Ausgleich anzubahnen und, wenn erforderlich, eine Entscheidung zu fällen

- a) wenn über den dem einzelnen Arbeiter der für die einzelne Arbeit zugesprochenen Afford-, Stück- oder Gehinglohn, der kollektiv nicht vereinbart werden kann, eine Einigung zwischen dem Unternehmer und dem Arbeiter nicht zustande kommt (§ 3, Punkt 3 des zitierten Gesetzes);
- b) wenn zwischen den Beschäftigten eines Betriebes oder zwischen ihnen und dem Betriebsinhaber aus der Errichtung des Betriebsrates oder der Wahl von Vertrauensmännern Streitigkeiten entstehen, insbesondere darüber, ob und wie der Betriebsrat zu bestellen ist, über die Gültigkeit der Wahl im Falle ihrer Anfechtung, über den Anspruch der Wahlberechtigten, den Rücktritt des Betriebsrates zu fordern, über das Erlöschen der Funktion eines Mitgliedes des Betriebsrates oder eines Vertrauensmannes (§ 6 des zitierten Gesetzes) über Beschränkung des Wahlberechtigten in

der Ausübung des Wahlrechtes (§ 13 des zitierten Gesetzes);

- c) wenn sich zwischen den Beschäftigten des Betriebes oder dem Betriebsinhaber einerseits, dem Betriebsrate oder den Vertrauensmännern andererseits Streitigkeiten aus der Geschäftsführung der letztgenannten Organe ergeben; insbesondere aus der Erlassung oder Abänderung der Arbeitsordnung, aus der Kontrolle der Lohnauszahlung, aus der Teilnahme des Betriebsrates an der Verwaltung der Wohlfahrtseinrichtungen, aus seinem Rechte, mit dem Unternehmer gemeinsame Beratungen abzuhalten, die Vorlage einer Bilanz, eines Gewinn- und Verlustausweises und einer lohnstatistischen Aufstellung zu verlangen, aus dem Rechte der Teilnahme von Vertretern des Betriebsrates an dem Verwaltungsrate oder Direktionsrate einer Aktiengesellschaft, an dem Aufsichtsrate einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 3, Punkt 5, 6, 7, 8, 10, 11 des zitierten Gesetzes) aus der Abstimmung über die Ausschreibung der Umlage, deren Einhebung oder Verwendung, aus der Entschädigung der Mitglieder des Betriebsrates für den Verdienstentgang (§ 12 des zitierten Gesetzes);
- d) wenn die Kündigung oder Entlassung eines Arbeiters oder Angestellten vom Betriebsrate oder den Vertrauensmännern gemäß § 3, Punkt 9 des zitierten Gesetzes angefochten wird oder ein Mitglied des Betriebsrates oder ein Vertrauensmann entgegen den gesetzlichen Vorschriften vom Betriebsinhaber gekündigt oder entlassen oder in der Tätigkeit als Mitglied des Betriebsrates oder als Vertrauensmann beschränkt oder aus diesem Grunde benachteiligt wird (§ 14 des zitierten Gesetzes).

(2) Auf Grund des Gesetzes vom 18. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 406, ist ferner das Einigungsamt berufen, eine Entscheidung zu fällen, wenn eine Einigung nicht zustande kommt

- a) über die Verlängerung der täglichen Arbeitszeit (§ 3, Absatz 2, des zitierten Gesetzes);
- b) über Erlassung oder Änderung der Schichtordnung (§ 11, Absatz 1, des zitierten Gesetzes).

§ 10.

Auf das Verfahren der Entscheidung der im § 9 angeführten Fälle finden die Vorschriften des

Gesetzes vom 27. November 1896, R. G. Bl. Nr. 218 über das Verfahren bei den Gewerbe-gerichten (§§ 22 und folgende) und die Vorschriften des Gesetzes vom 24. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 38 entsprechend Anwendung. Die Entscheidung des Einigungsamtes ist endgültig.

IV. Abschnitt.

Kollektivverträge.

§ 11.

(1) Die Einigungsämter sind ferner berufen, die in ihrem Wirkungsbereiche abgeschlossenen kollektiven Arbeitsverträge zu registrieren.

(2) Unter einem kollektiven Arbeitsvertrage wird in diesem Gesetze jedes Übereinkommen verstanden, daß zwischen einer Berufsvereinigung der Arbeiter oder Angestellten und einem oder mehreren Arbeitgebern oder einer Berufsvereinigung der letzteren abgeschlossen wurde und die gegenseitigen, aus dem Arbeitsverhältnisse entspringenden Rechte und Pflichten oder sonstige Angelegenheiten regelt, die für das Arbeitsverhältnis von Bedeutung sind.

(3) Die gemäß § 114 b der Gewerbeordnung von der Genossenschaftsversammlung im Einvernehmen mit der Gehilfenversammlung festgestellten Bestimmungen gelten als Kollektivverträge, desgleichen die von einem Betriebsrate gemäß § 3, Punkt 1 b des Gesetzes vom 15. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 283, vereinbarten Ergänzungen zu jenen Punkten der Kollektivverträge, deren Sonderregelung in den letzteren selbst vorgesehen ist.

§ 12.

(1) Das Einigungsamt ist berufen, bei den Verhandlungen über den Abschluß oder die Abänderung von kollektiven Arbeitsverträgen mitzuwirken, wenn ein Antrag dieser Art von einer der beteiligten Parteien oder von einer Behörde gestellt wird.

§ 13.

(1) Jeder kollektive Arbeitsvertrag ist innerhalb 14 Tagen nach seinem Abschlusse durch die daran beteiligten Berufsvereinigungen der Arbeiter oder Angestellten, beziehungsweise den Gehilfen-ausschuß oder den Betriebsrat in einer von den Vertretern der vertragschließenden Parteien gezeichneten Ausfertigung bei dem zuständigen Einigungsamt zu hinterlegen.

8

(2) Das Einigungsamt hat den Abschluß des kollektiven Arbeitsvertrages binnen acht Tagen nach der Hinterlegung öffentlich kundzumachen und die Ausfertigung einem Kataster der hinterlegten Kollektivverträge einzuverleiben.

§ 14.

(1) Von dem auf die Kundmachung nachfolgenden Tage angefangen sind innerhalb des Geltungsbereiches des kollektiven Arbeitsvertrages alle Vereinbarungen zwischen einem Unternehmer und seinem Arbeiter oder Angestellten an die Bestimmungen des Kollektivvertrages gebunden. Sondervereinbarungen sind, sofern sie der Kollektivvertrag gestattet, nur dann gültig, wenn sie dem Arbeiter oder Angestellten günstiger sind oder Gegenstände betreffen, die im Kollektivvertrag keine Regelung erfahren haben.

(2) Ist im kollektiven Arbeitsvertrage dessen Geltungsbeginn derart bestimmt, daß er nach dem Kundmachungstage gelegen ist, so treten die im Absatz 1 bezeichneten Wirkungen erst am Tage des vereinbarten Geltungsbeginnes an ein.

(3) Enthält der kollektive Arbeitsvertrag keine Bestimmung über seine Geltungsdauer, so kann er nach Ablauf eines Jahres jederzeit auf sechs Monate gekündigt werden.

§ 15.

(1) Bei Streitigkeiten über die Auslegung eines Kollektivvertrages hat das Einigungsamt über Antrag einer der am Streite beteiligten Parteien oder einer Behörde die Verhandlung einzuleiten. Auf das Verfahren finden die Vorschriften der §§ 7 und 8 Anwendung.

(2) Über Ersuchen eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde hat das Einigungsamt ein Gutachten über die Auslegung eines Kollektivvertrages abzugeben.

V. Abschnitt.

Satzungen.

§ 16.

(1) Durch Beschluß des Einigungsamtes kann ausgesprochen werden, daß ein kollektiver Arbeitsvertrag, der eine überwiegende Bedeutung erlangt hat, in allen oder in einzelnen seiner Bestimmungen auch außerhalb seines Geltungsbereiches für solche Arbeitsverträge maßgebend zu sein habe, die mit den durch den Kollektivvertrag geregelten im wesentlichen

gleichartig sind. Die in den Beschluß aufgenommenen Bestimmungen des Kollektivvertrages werden als Satzung bezeichnet.

(2) In dem Beschlusse sind Inhalt, Geltungsumfang, Beginn der Wirksamkeit und Geltungsdauer der Satzungen zu bezeichnen. Der Beschluß ist öffentlich kundzumachen. In der Kundmachung ist zu verlautbaren, daß ein Einspruch im Sinne des § 19 innerhalb 30 Tagen bei dem Einigungsamte erhoben werden kann.

(3) Wird kein Einspruch erhoben, so ist nach Ablauf der Einspruchsfrist öffentlich kundzumachen, daß der Beschluß auf Feststellung der Satzung in Rechtskraft erwachsen ist. In der Kundmachung ist der Wirksamkeitsbeginn der Satzung zu verlautbaren. Die Satzung ist einem Kataster einzuverleiben. Eine Abschrift der Satzung ist beim Obereinigungsamte zu hinterlegen. (§ 21 lit. b.)

(4) Die gleichen Vorschriften finden auf das Verfahren wegen Änderung oder Aufhebung einer Satzung Anwendung.

§ 17.

(1) Innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung sind von dem in der Verlautbarung ihrer Rechtskraft angegebenen Tage alle nicht durch einen Kollektivvertrag geregelten Vereinbarungen zwischen einem Unternehmer und einem Arbeiter oder Angestellten an die Bestimmungen der Satzung gebunden. Sondervereinbarungen sind, sofern sie die Satzung gestattet, nur dann gültig, wenn sie dem Arbeiter oder Angestellten günstiger sind oder Gegenstände betreffen, die in der Satzung keine Regelung erfahren haben.

(2) Jeder kollektive Arbeitsvertrag setzt für seinen Geltungsbereich die von seinen Bestimmungen abweichende Satzung außer Kraft.

§ 18.

(1) Zur Verhandlung und Entscheidung über die Festsetzung, Abänderung oder Aufhebung einer Satzung ist die Anwesenheit des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters und wenigstens je zweier Mitglieder aus der Kurie der Arbeitgeber und aus jener der Arbeiter und Angestellten erforderlich.

(2) Die Verhandlung ist einzuleiten, wenn ein Antrag von einer Berufsvereinigung der Arbeiter oder Angestellten oder von einer Berufsvereinigung der Arbeitgeber oder von einer Behörde gestellt wird. Zu den Verhandlungen kann das Einigungsamt Sachverständige und Auskunftspersonen beziehen; es können ferner in anderer geeigneter Weise die erforderlichen Erhebungen gepflogen werden.

§ 19.

(1) Der Beschluß auf Festsetzung, Abänderung oder Aufhebung einer Satzung kann binnen 30 Tagen nach dem Tage der Kundmachung (§ 16, Absatz 2) von jeder Partei angefochten werden, die ihre Interessen durch den Beschluß verletzt erachtet. Die Anfechtung kann sich auch gegen einzelne Bestimmungen des Beschlusses richten.

(2) Über diesen Einspruch, der beim Einigungsamte zu überreichen ist, entscheidet endgültig das Obereinigungsamt (§ 21). Das Obereinigungsamt kann den Beschluß bestätigen, aufheben ganz oder teilweise abändern oder die Angelegenheit zur neuerlichen Verhandlung an das Einigungsamt zurückverweisen.

(3) Der Beschluß des Obereinigungsamtes ist in seinem wesentlichen Inhalte öffentlich kundzumachen. Lautet er auf Festsetzung einer Satzung, so ist diese vollinhaltlich mit dem Beifügen bekanntzugeben, daß ihre Bestimmungen in Rechtskraft erwachsen sind. Für die Satzung gelten die Vorschriften des § 17.

VI. Abschnitt.

Obereinigungsamt.

§ 20.

(1) Beim Staatsamte für soziale Verwaltung ist ein Obereinigungsamt zu errichten. Auf die Berufung und die Funktion der Mitglieder und deren Ersatzmänner, des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter finden die Bestimmungen der §§ 3 und 4, auf die Errichtung von Senaten die Vorschriften des § 5 Anwendung.

(2) Ein Senat des Obereinigungsamtes ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter aus der Kurie der Arbeitgeber wie aus der Kurie der Arbeiter und Angestellten wenigstens je zwei Mitglieder anwesend sind. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 6, Absatz 2 und 3 Anwendung.

Das Obereinigungsamt ist berufen:

- a) die Aufsicht über die Einigungsämter zu führen und insbesondere die Gleichart ihrer Geschäftsführung zu überwachen.
- b) Über den Einspruch gegen den Beschluß eines Einigungsamtes auf Festsetzung, Abänderung oder Aufhebung einer Satzung zu entscheiden (§ 19).
- c) Unter Ausschluß der Einigungsämter Beschlüsse über die Festsetzung von Satzungen zu

fassen, die den Wirkungsbereich mehrerer Einigungsämter berühren. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des § 18, Absatz 2, und des § 20, Absatz 3.

d) Einen Kataster aller Sitzungen zu führen (§ 16, Absatz 3).

VII. Abschnitt.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 22.

(1) Die Bureaugeschäfte der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes sind durch deren Vorsitzende zu leiten.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsordnung der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes und über die etwaige Entschädigung ihrer Mitglieder werden durch Vollzugsanweisung erlassen.

(3) Die aus der Tätigkeit der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes entstehenden Kosten werden vom Staate getragen.

§ 23.

Die den Einigungsämtern und den Obereinigungsämtern überreichten Eingagen und deren Beilagen, die im Verfahren aufgenommenen Protokolle und deren Beilagen, ferner die Korrespondenzen und sonstigen amtlichen Ausfertigungen der Einigungsämter sind stempel- und gebührenfrei.

§ 24.

Alle staatlichen Behörden und Organe sowie die Gemeinden sind zur Unterstützung der Einigungsämter und des Obereinigungsamtes verpflichtet.

§ 25.

Auf kollektive Arbeitsverträge, die am Tage des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes in Geltung stehen, finden die Bestimmungen des § 13 mit der Abänderung Anwendung, daß diese Kollektivverträge innerhalb zweier Monate nach diesem Tage bei dem Einigungsamte zu hinterlegen sind.

§ 26.

Die Bestimmungen des § 6, Absatz 2, des Gesetzes vom 16. Jänner 1910, R. G. Bl. Nr. 20 (Handlungsgehilfengesetz), ferner die Bestimmungen der §§ 24 bis 31 des Gesetzes vom 14. August 1896, R. G. Bl. Nr. 156, betreffend die Er-

richtung von Genossenschaften beim Bergbau, treten zur Gänze, jene des § 114 b, Absatz 4, der Gewerbeordnung insoweit außer Wirksamkeit, als sie mit den Vorschriften des vorliegenden Gesetzes in Widerspruch stehen.

§ 27.

(1) Dieses Gesetz tritt einen Monat nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit.

(2) Mit seinem Vollzuge wird der Staatssekretär für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Staatssekretären für Justiz und für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

I. Der Gedanke, durch die Errichtung von Einigungsämtern, in denen die Arbeitgeber wie die Arbeiter und Angestellten gleichmäßig vertreten sind, ein Werkzeug zur Sicherung des sozialen Friedens für die Gewerbebetriebe zu schaffen, hat in allen Kulturländern eine lange, wechselvolle Geschichte. Im Deutschen Reiche wie in Österreich gewann er Wirklichkeit in den Tagen des Krieges, da der Zwang den Arbeiter an den Betrieb fesselte und jeder Kampf um die Arbeitsbedingungen des Wirtschaftslebens schwer zu gefährden drohte. Dort waren es die Schlichtungsausschüsse, hier die Beschwerdekommmissionen, denen diese Aufgabe übertragen wurde. Als der Krieg jäh sein Ende nahm, schien es erforderlich, diese, in ihrer Form nun ungeeigneten Einrichtungen durch andere zweckmäßige zu ersetzen: in Deutschland wurden durch die Verordnung des Rates der Volksbeauftragten vom 23. Dezember 1918 (§ 15 ff) neue Schlichtungsausschüsse geschaffen, in Deutschösterreich wurden durch Vollzugsanweisung des Staatsrates vom 4. November 1918 Einigungsämter errichtet.

Das von Anfang an empfundene Bedürfnis, dieser Einrichtung durch Gesetz eine festumschriebene Grundlage zu geben, ist umso unabweislicher geworden, als das Gesetz vom 15. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 283, betreffend die Errichtung von Betriebsräten das Einigungsamt mit der Entscheidung aller aus der Errichtung und Geschäftsführung eines Betriebsrates entstehenden Streitigkeiten betraut und ihm überdies noch andere Aufgaben zuweist. So erscheint schon unter diesem Gesichtspunkte der vorliegende Entwurf zur Ergänzung des Gesetzes über die Betriebsräte bestimmt. Er ist es aber auch in anderer Hinsicht. Das Gesetz über die Betriebsräte erteilt den letzteren im § 3 die Befugnis, die Durchführung und Einhaltung der kollektiven Arbeitsverträge zu überwachen und Ergänzungen in jenem Punkte der Kollektivverträge zu vereinbaren, deren Sonderregelung in den letzteren selbst nicht vorgesehen ist. „Diesen Ergänzungen“ so bestimmt das Gesetz weiter, „kommt der Charakter eines Kollektivvertrages zu“. Nun hat der kollektive Arbeitsvertrag in unserer Gesetzgebung eine Regelung überhaupt nicht erfahren, ja er ist — wenn wir von seiner Erwähnung in § 6 des Handelsgesetzgebungsgesetzes und in § 6e und 6f der Krankenversicherungsnovelle vom 20. November 1917 absehen — von unserer Gesetzgebung bisher nicht berücksichtigt worden. Sind die Einigungsämter bestimmt, im Dienste des sozialen Friedens vermittelnd und schlichtend einzugreifen, so kann man es geradezu als ihre vornehmste Aufgabe bezeichnen, auf das Zustandekommen von kollektiven Arbeitsverträgen hinzuwirken. So ergab sich der innere Zusammenhang zwischen Einigungsamt und Kollektivvertrag, der darin seinen Ausdruck findet, daß — wie übrigens auch in der erwähnten Verordnung des deutschen Volksbeauftragten — die Behörde und jenes Gebiet des materiellen Rechts, das den wichtigsten Teil ihrer Tätigkeit bildet, ihre Regelung in einem Gesetze erfahren.

II. Was zunächst die Organisation der Einigungsämter betrifft, so empfiehlt es sich, die Bestimmung von Standort und Sprengel der Vollzugsanweisung zu überlassen. Die streng paritätische Zusammensetzung aus Vertretern der Arbeitgeber einerseits, der Arbeiter und Angestellten andererseits, ist wohl ein selbstverständliches Erfordernis. Wenn dem Staatssekretär für soziale Verwaltung die Ernennung der Mitglieder auf Grund der Vorschläge der beteiligten Berufsvereinigungen übertragen wird, so findet dieser Vorgang vor allem darin seine Rechtfertigung, daß er es ermöglicht, jeweils die geeignetsten Persönlichkeiten zur Mitwirkung an den Arbeiten des Einigungsamtes und seinen mitunter wechselnden Aufgaben ohne großen Zeitverlust heranzuziehen, während ein Wahlverfahren sehr kompliziert sein müßte, um diesen Zweck zu erreichen, ganz abgesehen davon, daß es derzeit noch an entsprechend ausgebildeten Organisationen mangelt, die man zu Trägern dieses Wahlrechts machen könnte.

Die Ernennung der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter wird in die Hand des Staatssekretärs für Justiz gelegt, vor allem um für die Leitung der Verhandlungen richterliche Funktionäre zu gewinnen, die mit den Vorschriften des prozessualen Verfahrens vertraut sind, und die Gewähr größter Unbefangenheit und strengster Unparteilichkeit bieten. Dem Vorsitzenden obliegt nicht nur die Sorge für die ordnungsmäßige Leitung der Verhandlungen und die Führung der Bureaugeschäfte, ihm wird auch die wichtige Aufgabe übertragen, die entscheidende Stimme abzugeben, wenn die Ansicht der einen Kurie jener der anderen unveröhnlich gegenübersteht.

Während es für die große Mehrzahl der Verhandlungen hinreichen dürfte, wenn jede der beiden Kurien durch ein Mitglied vertreten ist, schien es nicht zweckmäßig zu sein, die Teilnahme einer größeren Anzahl von Mitgliedern bei wichtigen Verhandlungen auszuschließen. Um die Parität jederzeit zu wahren, wird in diesem Falle zur Herstellung der Gleichzahl den dem Alter nach jüngsten anwesenden Mitgliedern der überzähligen Kurie das Stimmrecht entzogen. Die Gliederung des Einigungsamtes im Senate, die für die Behandlung der Arbeitsverhältnisse bestimmter Berufsgruppen aus den jeweils zuständigen Fachmännern zusammengesetzt werden, wird sich aus den Bedürfnissen der Geschäftsführung von selbst ergeben, ebenso gelegentlich die Errichtung von Senaten außerhalb des Sitzes des Einigungsamtes für bestimmte Gebiete reicherer wirtschaftlichen Lebens.

III. Die Aufgaben, die den Einigungsämtern zugewiesen werden, sind dreifacher Natur: als Schlichtungsstellen haben sie bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse vermittelnd einzutreten; als Organe der Rechtsprechung haben sie Streitigkeiten zu entscheiden, die sich aus der Wirksamkeit der Betriebsräte ergeben; als Tarifämter haben sie beim Abschlusse von kollektiven Arbeitsverträgen mitzuwirken, die letzteren zu registrieren, Gutachten über deren Auslegung zu erstatten in Verbindung mit der Befugnis, Satzungen, das heißt zwingende Normen für bestimmte Arbeitsverhältnisse zu erlassen. Jeder dieser Funktionen entspricht ein besonderes Verfahren.

IV. Die Erfüllung der einigungsamtlichen Aufgaben erheischt eine möglichst weitgehende Bewegungsfreiheit der Behörde. Jede strenge Vorschrift, jede ängstliche Regelung verbietet sich von selbst im Hinblick auf das Ziel: die gütliche Beilegung des Streites. Takt und Geschicklichkeit des Vorsitzenden werden in erster Linie bestimmend für den Erfolg sein. Die Vorschriften über das Verfahren sind dahin abgestellt, daß jeder gegen die Parteien gerichtete Zwang vermieden werden, daß die moralische Autorität des Schiedsamtes allein ihre Wirkung entfalte. Der Schiedspruch wird nur insoweit wirksam, als sich die Parteien ihm unterwerfen.

Von den Funktionen des Gewerbegerichtes unterscheidet sich die einigungsamtliche Tätigkeit dadurch, daß das Gericht konkrete Einzelfälle auf Grund gesetzlicher oder vertragsmäßiger Bestimmungen zu entscheiden hat, während beim Einigungsamte regelmäßig ein Streit über die künftige Regelung von Arbeitsverhältnissen für ganze Gruppen von Arbeitern oder Angestellten zur Austragung gelangt. Da aber nicht selten die Entscheidung eines konkreten Streitfalles bestimmend für die künftige Regelung sein kann, so empfiehlt es sich nicht, das Einigungsamt von vorneherein in seiner Kompetenz zu beschränken. Es mag vielmehr dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen bleiben, die Einleitung des Verfahrens dann abzulehnen, wenn die Zuständigkeit eines Gerichtes, insbesondere des Gewerbegerichtes begründet ist, und lediglich Rechtsfragen zu beantworten sind. Denn in diesem Falle stünde es, da dem Spruche des Einigungsamtes die Rechtskraft fehlt, den Parteien frei, nachher das Gericht anzurufen; eine derartige doppelte Behandlung der gleichen Sache ist zu vermeiden. Eine Ausnahme kann dann zugelassen werden, wenn die Parteien die Erklärung abgeben, sich dem Spruche des Einigungsamtes zu unterwerfen, dem in diesem Falle gleich dem Urteile eines Gerichtes die gerichtliche Vollstreckbarkeit zuerkannt wird.

V. Die rechtsprechende Tätigkeit des Einigungsamtes soll sich ausschließlich auf die ihm durch das Gesetz über die Betriebsräte zugewiesenen Aufgaben erstrecken, deren Erfüllung mit den übrigen Funktionen des Amtes in engem Zusammenhange steht, zumal vielfach die Methoden schlichtender Intervention auch hier mit besserem Erfolge angewendet werden dürften, als die Methode des strengen Prozesses, der auf die Fällung des Urteils abzielt; denn bei allen Streitigkeiten, zwischen dem Betriebsrate und dem Unternehmer, die zur Anrufung einer ober den Parteien stehenden Instanz Anlaß gaben, ist es viel wichtiger, einen beiden Teilen genehmen Mittelweg zu finden, als eine, wenn auch gerechte und dem Buchstaben des Gesetzes entsprechende Entscheidung zu fällen, die bei jenem, der im Unrechte ist, den Stachel gekränkten Rechtsbewußtseins zurükläßt.

Denn das Verhältnis zwischen Betriebsrat und Unternehmer ist ein dauerndes; ihr Einvernehmen ist die unentbehrliche Voraussetzung für das Gedeihen des Betriebes. Die strenge Gerechtigkeit taugt wenig für jene Formen des Lebens, die auf einer dauernden Gemeinschaft der streitenden Parteien

beruhen. Da aber immerhin das Verfahren in eine endgültige Entscheidung münden muß, wenn ein Ausgleich nicht gelingt, so empfiehlt es sich, für diesen Fall die für das Verfahren bei den Gewerbe-gerichten maßgebende Vorschriften anzuwenden.

VI. Von besonderer Bedeutung für die künftige Gestaltung der Arbeitsverhältnisse ist die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Regelung der kollektiven Arbeitsverträge. Sie entlehnt ihre wesentlichen Bestimmungen einem von der ehemaligen österreichischen Regierung im Sommer 1918 den Handels- und Gewerbekammern und den beteiligten Berufsvereinigungen zur Äußerung übermittelten Entwurfs, der allerdings bloß den Dienstvertrag der Handlungsgehilfen zu regeln beabsichtigte.

Die Gestaltung der Arbeitsverhältnisse scheint dahin zu drängen, daß der Einzelvertrag immer mehr durch den Gesamtvertrag ersetzt werde. Diese Entwicklung hat sich allerdings ohne Unterstützung durch die Gesetzgebung vollzogen, die den kollektiven Arbeitsvertrag bisher nur gelegentlich als Mittel für die Auslegung des Parteiwillens erwähnt hat (§ 6 des Handlungsgehilfengesetzes), ohne ihm bindende Wirkung zu verleihen. Zu diesem Mangel gesellte sich ein zweiter, der nicht minder geeignet ist, die Kraft des Kollektivvertrages zu beschränken; der Kreis der Personen, deren Arbeitsverhältnisse er regeln soll, ist zumeist nicht eindeutig bestimmt, auch umfaßt dieser Kreis regelmäßig nicht alle jene, die auf dem betreffenden Gebiete des Arbeitsmarktes miteinander in Konkurrenz treten. Beiden Mängeln sucht der vorliegende Entwurf auf eine möglichst einfache Weise abzuhelfen, ohne sich in eine nähere Regelung des Kollektivvertrages selbst, der Voraussetzungen für seinen Abschluß, der Haftung der vertragsschließenden Parteien für die Einhaltung seiner Bestimmungen einzulassen. Diese Regelung bleibt, falls sie erforderlich sein sollte, der geplanten Bearbeitung unseres Arbeitsrechtes vorbehalten, die im Einvernehmen mit den maßgebenden Stellen des Deutschen Reiches vorbereitet wird.

Schon in der Begriffsbestimmung des kollektiven Arbeitsvertrages müssen die Absichten der Gesetzgebung klar zum Ausdruck gelangen, und diese Absichten gehen dahin, den Berufsverbänden der Arbeiter und Angestellten einen bestimmenden Einfluß auf die Regelung der Arbeitsverhältnisse zu sichern, dagegen dem sogenannten Werkstätten- oder Firmenvertrag, der zwischen den einzelnen Unternehmer und seinen Arbeitern oder Angestellten abgeschlossen wird, nur eine untergeordnete Wirkung einzuräumen, damit nicht die allgemeine Regelung durch widersprechende Sondervereinbarungen verwirrt und gestört werde.

Auch in dem Gesetze über die Betriebsräte ist diese Auffassung für die Abgrenzung der Befugnisse des Betriebsrates die entscheidende; sie weicht ab von jener Begriffsbestimmung, die zum Beispiel das Schweizerische Obligationenrecht für den Gesamtarbeitsvertrag wählt. Der letztere wird in dem erwähnten Gesetzbuche (Artikel 322) definiert als ein „Vertrag von Arbeitgebern oder Arbeitgebervereinigungen mit Arbeitern oder Arbeitervereinigungen“, der bestimmte Vorschriften für die Dienstverhältnisse der beteiligten Arbeitgeber und Arbeiter aufstellt. Dagegen fordert der vorliegende Entwurf auf Seite der Arbeiter eine Berufsvereinigung, während auf der Gegenseite allerdings auch Einzelpersonen als Kontrahenten auftreten können. Den von einem Betriebsrate namens der Arbeiterschaft des Betriebes mit dem Unternehmer getroffenen Vereinbarungen, kommt der Charakter eines Kollektivvertrages nur insofern zu, als sie, den von der Berufsvereinigung abgeschlossenen Kollektivvertrag in jenen Punkten ergänzen, deren Sonderregelung in den letzteren vorgesehen ist. (§ 3, Punkt 1 b) des Gesetzes über die Betriebsräte. Die besondere Vorschrift, daß die gemäß § 114 b der Gewerbeordnung von der Genossenschaftsversammlung im Einvernehmen mit der Gehilfenversammlung festgestellten Bestimmungen über Arbeitsverträge als Kollektivvertrag zu gelten haben, erwies sich deshalb als erforderlich, weil in der juristischen Literatur gelegentlich die Meinung vertreten wurde, daß § 114 b nicht den Abschluß von Kollektivverträgen regle, sondern eine autonome Normierung des Inhalts der Arbeitsverträge vorsehe (vergleiche die Literaturangaben bei Schöndorf „Der Arbeitstarifvertrag in Österreich“ 1917, S. 26). Dieser Fall des Kollektivvertrages bietet übrigens den besonderen Vorteil, daß der Kreis der Personen, auf den er sich bezieht durch gesetzliche Vorschrift eindeutig bestimmt ist.

Der Gesetzentwurf will nun die am Abschlusse des Kollektivvertrages beteiligte Berufsvereinigung den Arbeiter verpflichten, den Vertrag in einer von den Vertretern der Parteien gezeichneten Ausfertigung beim Einigungsamte zu hinterlegen, wozu letzteres den Abschluß öffentlich kundzumachen hat. Diese Kundmachung verfolgt nicht nur den Zweck, alle an dem Vertrage Interessierten von dieser Tatsache in Kenntnis zu setzen; sie hat überdies einen konstitutiven Charakter: denn alle Einzelverträge, die innerhalb des räumlichen, sachlichen und zeitlichen Geltungsbereiches des Kollektivvertrages abgeschlossen werden, sind an die Bestimmungen des letzteren gebunden und dürfen, wenn der Kollektivvertrag dies überhaupt gestattet, von ihnen nur insofern abweichen, als sie für den Arbeiter oder Angestellten

günstiger sind. Es ist somit ausgeschlossen, daß das im Wege oft sehr mühsamer und langwieriger Verhandlungen durch den Kollektivvertrag erzielte Maß angemessener Vertragsbedingungen in Einzelverabredungen wieder abgedungen werde — ein Abbröcklungsprozeß, der sich insbesondere in Zeiten sinkender Konjunktur und Überfüllung des Arbeitsmarktes beobachten ließ. Die schwierige Frage, in welcher Weise die den Kollektivvertrag abschließenden Verbände seine Einhaltung zu gewährleisten haben, wird dadurch umgangen, daß das Gesetz selbst ihre Vereinbarung, das Ergebnis ihres Kollektivwillens zur zivilrechtlich bindenden Norm eines jeden Einzelvertrages erhebt. Durch ihren Kollektivwillen können die Verbände sich von dieser selbstgeschaffenen Verbindung wieder befreien, indem sie den Vertrag für aufgelöst erklären oder abändern.

Da erfahrungsgemäß diesem Vertrage sehr häufig eine Bestimmung über seine Geltungsdauer fehlt, so verfügt der Entwurf — dem Beispiele des Schweizer Obligationsrechtes, Artikel 322 folgend — daß in diesem Falle nach Ablauf eines Jahres jederzeit eine Kündigung auf sechs Monate zulässig ist. Im übrigen bleibt es dem Kollektivvertrage überlassen, festzustellen, welche Personen- und Einzelverträge von ihm erfaßt werden, inwieweit er die nachträglich dem vertragsschließenden Verbände zuwachsenden Mitglieder ergreift, inwieweit etwa ein Austritt aus dem Verbände von der Bindung an den Kollektivvertrag befreit — mit einem Worte, wie weit sein „Geltungsbereich“ persönlich, räumlich, sachlich und zeitlich reicht.

Lassen seine Bestimmungen die erforderliche Eindringlichkeit vermissen, so hat im Streitfalle, der sich aus dem Abschlusse der Einzelverträge ergibt, das zuständige Gericht zu entscheiden. Indem die Einigungsämter durch Sammlung der bei ihnen hinterlegten Kollektivverträge ein reiches Material an Vorbildern gewinnen, indem sie durch ihre Mitwirkung am Abschlusse derartiger Vereinbarungen, durch ihre schlichtenden Verhandlungen, durch Erstattung von Gutachten in die Lage versetzt werden, einen maßgebenden Einfluß auf die Ergänzung und Auslegung des mangelnden Parteivillens auszuüben, dürfte sich mit ihrer Unterstützung sehr bald ein förmliches Gewohnheitsrecht des Kollektivvertrages entwickeln, das eine eingehendere gesetzliche Regelung sehr erleichtern wird.

VII. Die Erhebung des Kollektivvertrages zur bindenden Norm für alle innerhalb seines Geltungsbereiches abgeschlossenen Einzelverträge erhält ihre Ergänzung durch eine weitere wichtige Aufgabe, die dem Einigungsamte übertragen wird. Da die vertragsschließenden Parteien — von dem Falle des § 14 b der Gewerbeordnung abgesehen — freie Berufsvereinigungen sind, so ist es in das Belieben jedes Unternehmers gestellt, ob er in den Geltungsbereich des Vertrages eintreten will oder nicht. Gerade die sogenannten Außenseiter haben vielfach das Zustandekommen von Kollektivverträgen vereitelt, ihr Abbröckeln bewirkt.

Um diese seiner allgemeinen Regelung der Arbeitsverhältnisse zum Nachtheile der Arbeiter wie ihrer eigenen Berufsgenossen widerstrebenden Unternehmer erforderlichenfalls durch behördlichen Zwang zur Anerkennung des Kollektivwillens zu verhalten, wird das Einigungsamt ermächtigt, auf Antrag einer Behörde (zum Beispiel einer Gewerbebehörde, des Gewerbeinspektorates, eines Gerichtes) oder einer Berufsvereinigung einen Kollektivvertrag in allen oder in einzelnen Bestimmungen unter Bezeichnung seines Geltungsbereiches zur Satzung zu erheben.

Auf diesem Wege kann übrigens auch die etwa strittige Frage, auf welche Arbeitsverhältnisse und Parteien sich der Vertrag erstreckt, in bindender Form beantwortet werden. Nur solche Bestimmungen, die durch gewollte gegenseitige Bindung in Form eines Kollektivvertrages schon die Sanktion des Parteivillens gefunden haben, dürfen zum Inhalte einer Satzung erhoben werden; durch diese Vorschrift wird jedem willkürlichen Einigungsamte in das Arbeitsverhältnis ein Riegel vorgeschoben. Andererseits wird das Damoklesschwert der Satzung in manchen Fällen den Abschluß von Kollektivverträgen erleichtern und den wünschenswerten Prozeß einer Überleitung des Individualvertrages in den Kollektivvertrag beschleunigen.

Die Gefahr aber, daß die Satzung zu einem unteulich empfundenen Zwang erstarre, soll dadurch verhütet werden, daß der Autonomie des Kollektivwillens der Vorrang gegenüber dem Beschlusse der Behörde eingeräumt wird. Immer soll es den frei waltenden Kräften der Verbände freistehen, sich durch Abschluß eines neuen Kollektivvertrages der Satzung zu entziehen, die überhaupt nur das von Kollektivverträgen nicht erfaßte Gebiet der Arbeitsverhältnisse auszufüllen bestimmt ist. Niemals darf die Satzung in den Geltungsbereich des Kollektivvertrages eindringen, da immer der letztere den Vorrang behauptet.

Erheischt die Feststellung von Satzungen eine besondere Vorsicht, damit nicht ungleichartige Arbeitsverträge in den Rahmen derselben Norm gezwängt werden, so ist es zweckmäßig, durch ein

besonders Verfahren Sicherungen gegen übereilte oder irrige Beschlüsse der Einigungsämter zu schaffen. Zu diesem Zwecke wird zunächst die Mindestzahl der bei der Verhandlung und Beschlusfassung anwesenden Mitglieder des Senats für jede der beiden Kurien auf zwei erhöht. Es wird ferner ein Einspruchsrecht vorgesehen, das von jedermann, der sich durch die Feststellung der Satzung benachteiligt erachtet, innerhalb 30 Tagen nach der Kundmachung geübt werden kann.

VIII. Zur Entscheidung über diese Einwendungen ist ein Obereinigungsamt berufen, das beim Staatsamte für soziale Verwaltung bestellt wird, und in seiner Zusammensetzung dem Einigungsamte entspricht. Das Obereinigungsamt kann den Beschluß der unteren Instanz im Bedarfsfalle aufheben, abändern, oder die Sache zur neuerlichen Entscheidung zurückleiten. Der Beschluß des Obereinigungsamtes ist endgültig. Die Satzung tritt erst dann in Kraft, wenn sie nach Beendigung des Verfahrens als rechtskräftig verlautbart ist; in dieser Verlautbarung ist ihr Wirksamkeitsbeginn zu bezeichnen. Das Obereinigungsamt hat die Aufgabe, für die Vereinheitlichung des Satzungsrechtes im ganzen Staatsgebiet zu sorgen. Dazu wird es nicht nur durch seine Eigenschaft als Berufungsinstanz befähigt, sondern auch durch das ihm ganz allgemein zustehende Recht der Aufsicht über die Einigungsämter; es hat ferner unter Ausschluß der Einigungsämter Beschlüsse über die Feststellung von solchen Satzungen zu fassen, die den Wirkungsbereich mehrerer Einigungsämter berühren. Die Führung eines Katasters endlich sichert ihm die Kenntnis aller Satzungen und gewährt ihm die Möglichkeit, nach seinem Ermessen dem Einigungsamte die Verhandlung über die Abänderung oder Aufhebung auch einer in Rechtskraft erwachsenen Satzung aufzutragen.

Die Anregung hierzu kann übrigens auch von einer anderen Behörde oder von einer Berufsvereinigung der Unternehmer oder der Arbeiter oder Angestellten jederzeit ausgehen und hat die neuerliche Einleitung des Verfahrens zur Folge. Schließlich liegt es, wie bereits erwähnt, in dem Willen der maßgebenden Berufsorganisationen, durch Abänderung des Kollektivvertrages, auf dem die Satzung beruht, ihr die Grundlage ihrer Existenz zu entziehen und derart ihre Abänderung zu erzwingen.

XI. Die Schlußbestimmungen bedürfen kaum einer besonderen Erklärung. Sie überweisen die Regelung der Geschäftsordnung der neuen Behörden und die Bestimmung einer etwaigen Entschädigung ihrer Mitglieder der Verordnungsgewalt; sie verfügen die Gebührenfreiheit für alle Amtshandlungen der Einigungsämter; sie verpflichten die staatlichen Organe und die Gemeinden zur Unterstützung der Einigungsämter; sie ordnen endlich die Hinterlegung und Kundmachung jener Kollektivverträge, die schon in Wirksamkeit stehen. Da es kaum besondere Schwierigkeiten bereiten dürfte, die derzeit schon bestehenden Einigungsämter derart umzugestalten, daß sie ihrem neuen, erweiterten Aufgabenkreis genügen können, darf ein kurzer Termin für den Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes in Aussicht genommen werden.

Gesetz vom.....

Ueber die Errichtung der deutschösterreichischen
Staatserziehungsanstalten.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Zur Heranbildung befähigter Kinder beider Geschlechter deutschösterreichischer Staatsangehörigkeit werden vom deutschösterreichischen Staate Erziehungsanstalten errichtet, die gleichzeitig dem Volksbildungswesen und der Lehrerfortbildung nutzbar gemacht werden sollen.

Die Staatserziehungsanstalten sind mit Schülerheimen verbunden. Die während des Schuljahres auflaufenden Erziehungskosten für Kinder mittelloser Eltern trägt der Staat.

§ 2.

Die deutschösterreichischen Staatserziehungsanstalten werden dem Staatsamte für Inneres und Unterricht zum Zwecke der unmittelbaren Beaufsichtigung und Leitung unterstellt. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung und Verwaltung der Staatserziehungsanstalten werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Mit der Durchführung ist das Staatsamt für Inneres und Unterricht im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finanzen betraut.

-ooOoo-



000027

62.

~~ad 8)~~
Begründung zum Gesetzentwurf über die Errichtung
von deutschösterreichischen Staatserziehungs-
Anstalten.

ad 8)

Die nach dem Umsturze des vorjahres der Mehrzahl nach entbehrlich gewordenen in Deutschösterreich gelegenen militärischen Erziehungs- und Bildungsanstalten sollen nunmehr als deutschösterreichische Staatserziehungsanstalten die Bestimmung erhalten, befähigten Kindern beider Geschlechter deutschösterreichischer Staatsangehörigkeit im Rahmen öffentlicher mittlerer Lehranstalten mit Schülerheimen (Internaten) Unterhalt, Pflege, Erziehung und Unterricht zu gewähren, um sie entweder für höhere wissenschaftliche und fachliche Studien, oder - und das wird die Mehrzahl der Fälle bilden - für den unmittelbaren Uebertritt in praktische Berufe vorzubereiten.

Der Zweck der Anstalten ist zunächst ein sozialpolitisch-sollen, da solche Kinder einer höheren Ausbildung zugeführt werden deren materielle Lage sonst eine Verkümmerng ihrer Anlagen zur Folge hätte. Dadurch werden schöpferische Kräfte für den Wiederaufbau des Staates nutzbar gemacht, die sonst brach liegen oder verdorren müßten; dies fällt umsomehr ins Gewicht, als nicht so sehr daran gedacht wird, neue Bildungsschulen zu schaffen, als vielmehr auf einer einheitlichen, auch auf die körperliche Ausbildung und Handbetätigung eingestellten Unterstufe der fachlichen Berufsausbildung gewidmete Oberschulen einzurichten, welche den vorhandenen Begabungsgruppen der Schüler und den Bedürfnissen des praktischen Lebens Rechnung tragen.



000028

61

Nicht bloß Sitz- und Lernschulen sollen die Anstalten sein, nicht an eine Vermehrung der Mittelschulen nach Art der bestehenden wird gedacht: sie sollen als Musterschulen eine neue Schulform darstellen: Erziehungsanstalten, die in Verbindung mit Schülerheimen durch Pflege der körperlichen, geistigen und sittlichen Kräfte den ganzen jungen Menschen zu erfassen suchen.

Auf die ersten vier Jahre der Volksschule aufbauend werden die Staatserziehungsanstalten zunächst in vier Jahreskursen (vom 11. bis zum 14. Lebensjahre) eine Art von Einheits-Mittelschule darstellen. Die sich daran schließende Oberschule (15. bis 18. Lebensjahr) wird den verschiedenen Begabungen Entwicklungsmöglichkeit bieten. Es werden neue Typen höherer Schulen eingerichtet werden: landwirtschaftliche Schulen, Handwerkerschulen, hauswirtschaftliche soziale Frauenschulen. Die theoretisch Begabten besuchen wissenschaftliche Schulen, so daß, so weit dies durch allgemeine Einrichtungen geschehen kann, jedem Tüchtigen die Bahn gangbar ist zu dem Beruf, zu dem er am besten taugt, und in dem er auch für die Gesamtheit das Beste zu leisten vermag.

An diesen Anstalten sollen alle durch die moderne Pädagogik theoretisch begründeten Bildungsmöglichkeiten für Knaben und Mädchen in vorbildlicher Weise eingerichtet und erprobt werden, wie dies bereits in den programmatischen Erklärungen, die der Unterstaatssekretär für Unterricht im Unterrichtsausschusse der Nationalversammlung abgegeben hat, dargelegt wurde.

Diese Aktion soll keineswegs auf Niederösterreich beschränkt bleiben, vielmehr ist beabsichtigt, auch in den übrigen Ländern Staatserziehungsanstalten zu errichten und so ein Netz von Musteranstalten zu schaffen, welche die geplante Neugestaltung des Schulwesens auf Grund der gewonnenen Erfahrungsgrundlagen ein-

leiten. Zugleich sind die Einrichtungen und Raummöglichkeiten dieser Anstalten auch dazu bestimmt, einerseits der Volksbildung und der Lehrerfortbildung nutzbar gemacht zu werden und andererseits auch der praktischen Ausbildung von Mädchen für ihre künftige Tätigkeit in der Familie und öffentlichen Fürsorge zu dienen.

Diese auf einem einheitlichen Plane aufgebaute groß-angelegte Aktion ist nur dann mit Erfolg ins Werk zu setzen, wenn die Initiative dazu von einem Punkte ausgeht, alle Anordnungen von einer Stelle getroffen und alle Erfahrungen an selben Orte gesammelt und ausgewertet werden können.

Die Größe des Unternehmens und seine in Aussicht genommene Ausdehnung über das gesamte Staatsgebiet erfordern, soll der Zweck derselben erreicht werden, gebieterisch, daß die gesamte administrativ-ökonomische und pädagogische Leitung in der Zentralstelle vereinigt werde, nur dann kann es gelingen, die Staatserziehungsanstalten derart auszubilden, dass sie zu Bildungszentren im harmonischen Ausbau aller Volksbildungsbestrebungen aufrücken.

Zunächst ist in Aussicht genommen, die Militär-Erziehungs- und Bildungsanstalten in Wien, XIII., Wr. Neustadt und Traiskirchen zu Staatserziehungsanstalten für Knaben und das Militärtöchter-Erziehungsinstitut sowie das Zivil-Mädchenpensionat in Wien zu Staatserziehungsanstalten für Mädchen umzuwandeln. Diese Aktion soll in der Folge auf die anderen Ländern sukzessive ausgedehnt werden. Bis dieser Ausbau erfolgt ist, stehen die Staatserziehungsanstalten in Niederösterreich den Kindern aller Ländern Deutschösterreichs offen.

000030



Die Kosten des Unternehmens sind verhältnismäßig geringe, da weitestgehende Sparsamkeit in den Betrieben beabsichtigt ist. Die jährlichen Auslagen für die eben erwähnten drei Staatserziehungsanstalten für Knaben sind nur mit zusammen ca. 4-5 Millionen Kronen veranschlagt, was eine sehr bedeutende Ersparung gegenüber dem bisherigen Aufwand dieser Anstalten (9 Millionen) bedeutet, während die Staatserziehungsanstalten für Mädchen mit beiläufig den gleichen Beträgen weitergeführt werden sollen, wie sie in den bisherigen Staatsvoranschlägen ausgeworfen erscheinen.

000031

3 1 4 1 5

~~ad 9)~~ ad 9)

A u s z u g

für den Vertrag im Kabinettsrate.

Gegenstand: Vom Salzburger Landtage am 4. Juli 1919 beschlossener Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Einhebung einer Maut auf der Gemeindestrasse I. Klasse in Vordersee-Faistenau-Hof.

Bemerkungen: Das Erträgnis der Maut ist zur Tilgung eines Vorschusses von 25.000 K bestimmt, der der Gemeinde Faistenau vom Lande zu den Kosten des Strassenbaues Vordersee-Faistenau-Hof gewährt worden ist.

Der Gesetzentwurf gibt zu keinen Bemerkungen Anlass.

A n t r a g im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten:
Gegen den Gesetzentwurf wäre keine Vorstellung zu erheben.



000032

64

32778.

~~ad 10)~~ ad 10)

Für den Vortrag im Kabinettsrat .

Gegenstand : Ansuchen der Vereinsleitung des Männergesangsvereines Liebenau bei Graz, um die Bewilligung zur Führung des steirischen Landeswappens in der Vereinsfahne.

Bemerkungen : Der Männergesangsverein Liebenau bei Graz besteht seit 1906. Die Vereinsleitung ist auf's eifrigste bestrebt, den Verein zu einer beachtenswerten Pflegstätte des deutschen Liedes in Steiermark auszugestalten.

Die Landesregierung in Graz erhebt gegen das vom steiermärkischen Landesrate befürwortete Ansuchen keine Einwendung.

Die Führung eines Landeswappens war nach der Ministerialverordnung vom 24. April 1858, R.G.Bl.Nr.61, von den in besonderen Gesetzen ausgesprochenen Fällen der Zulässigkeit der Verwendung eines solchen Wappens abgesehen, von einer Bewilligung des Kaisers abhängig und ist nun an die Zustimmung der Staatsregierung gebunden.

Antrag : Dem Männergesangsverein Liebenau bei Graz wird die Führung des steiermärkischen Landeswappens in der Vereinsfahne bewilligt.



000033

65

~~an 7/10~~ ad 11)U e b e r s i c h t s t a b e l l e

für den Vortrag im Kabinettsrate.

Beschluß des niederösterreichischen Landesausschusses vom 19. Februar 1918, beziehungsweise Beschlüsse des niederösterreichischen Landesrates vom 18. März und 8. April 1919 sowie Beschlüsse des niederösterreichischen Landtages vom 11. Juni und 3. Juli 1919, betreffend die Einhebung von 100 % übersteigenden Umlagen in den Gemeinden

ZZ.

25.171/19	Mitterbach
24.246/19	Reibers
26.076/19	Nussdorf a. d. Traisen
28.364/19	Leiben
28.365/19	Ober Danegg
28.366/19	Hölles
28.367/19	Loibersdorf
28.368/19	Frauenhofen
28.362/19	Matzen
28.363/19	Miesenbach
28.369/19	Peigarten
28.370/19	Gänsedorf
28.371/19	Traubitzberg
28.372/19	Gundsachsen
28.626/19	Gschaidt
28.777/19	Stollhof
28.984/19	Buchbach
28.985/19	Thalern
28.986/19	Altenmarkt a. d. Ysper
28.987/19	Fuchsenbügl
28.989/19	Schlag.

A n t r a g: Genehmigung der vorstehenden Beschlüsse.

Handl. 15/9.



~~Handwritten scribble~~

Wien, am 6. September 1919.

61.145.

ad 12)

Schatzscheinanlehen der Stadt
Wien von 200 Millionen Kronen,
Emission 1919, Pupillarsicherheit.

An

den Präsidialdienst der d.ö. Staatskanzlei.

2036g

Das Staatsamt für Finanzen beehrt sich, dem Präsidialdienst in der Anlage einen Gesetzentwurf über die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Wien auf Grund des mit dem niederösterreichischen Landesgesetze vom 16. Juli 1919, L.G.Bl.Nr. 280, bewilligten Anlehens auszugebenden Schatzscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien in 20-facher Ausfertigung mit dem Antrage zu übermitteln, diesen Gesetzentwurf auf die Tagesordnung des nächsten Kabinettsrates setzen zu wollen.

Die Stadtgemeinde Wien hat unter Hinweis auf die äußerste Dringlichkeit ersucht, daß der Gesetzentwurf bereits in einer der allernächsten Sitzungen der Nationalversammlung behandelt werde.

Der Staatssekretär:

Handwritten signature



000035

67

ad Z. 61.145 ex 1919.

E n t w u r f .

G e s e t z

vom September 1919 über die Verwendbarkeit der von der Gemeinde Wien auf Grund des mit dem niederösterreichischen Landesgesetze vom 16. Juli 1919, L.G.Bl.Nr. 280, bewilligten Anlehens auszugebenden Schatzscheine zur fruchtbringenden Anlegung von Stiftungs-, Pupillar- und ähnlichen Kapitalien.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die von der Gemeinde Wien auf Grund der mit dem niederösterreichischen Landesgesetze vom 16. Juli 1919, L.G.Bl.Nr. 280, erteilten Ermächtigung zur Beschaffung eines Betrages von 200 Millionen Kronen im Wege einer Kreditoperation auszugebenden $4 \frac{1}{2}$ %igen Schatzscheine können zur fruchtbringenden Anlegung von Kapitalien der Stiftungen, der unter öffentlicher Aufsicht stehenden Anstalten, des Postsparkassenamtes, dann von Pupillar-, Fideikommiß- und Depositengeldern und zum Börsenkurse, jedoch nicht über dem Nennwerte, zu Dienst- und Geschäftskautionen verwendet werden.

§ 2.

Das Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. Mit seinem Vollzuge sind die Staatssekretäre für Finanzen, für Justiz und für Inneres und Unterricht betraut.

S e i t z m.p.

R e n n e r m.p.

S c h u m p e t e r m.p.

B r a t u s c h m.p.

E l d e r s c h m.p.



000036

68

Die Stadtgemeinde Wien nimmt auf Grund des niederösterreichischen Landesgesetzes vom 16. Juli 1919, L.G.Bl.Nr. 280, ein Anlehen im Nennbetrage von 200 Millionen Kronen in 4 $\frac{1}{2}$ %igen, zweijährigen, ab 1. August 1919 laufenden Schatzscheinen auf.

Der Erlös des Anlehens ist zum Teil zu Aufwandszwecken, nämlich zur Deckung des Erfordernisses für die den Angestellten der Gemeinde zugedachte Erhöhung ihrer Bezüge, zum Teil aber auch für produktive Auslagen, beispielsweise für die Erbauung von Kriegswohnhäusern auf der Schmelz, bestimmt.

Dem von der Stadtgemeinde Wien gestellten Ansuchen um Einbringung eines Gesetzentwurfes betreffend die Mündelsicherheit der gegenständlichen Schatzscheine kann umso eher entsprochen werden, als den Schuldverschreibungen der Gemeinde Wien bisher diese Qualifikation nie verweigert wurde und die Sicherheit des in Rede stehenden Anlehens angesichts der Leistungsfähigkeit der Gemeinde Wien keinem Zweifel unterliegt.

~~ad 9)~~

ad 13)

V o r t r a g

des

Herrn Staatssekretärs Dr. Otto Bauer über die Errichtung
einer gemeinwirtschaftlichen Anstalt unter der Firma
„ Vereinigte Leder- und Schuhfabriken, g.w.A. "



Die zu errichtende „ Vereinigte Leder- und Schuhfabriken, g.w.A. " gründet sich auf 2 staatliche Schuhfabriken u.zw. die Lederkonfektionsanstalt im Monturdepot 5 in Brunn a./G. und die Schuhfabrik im Flüchtlingslager Mitterndorf in N.Ö.

Die Lederkonfektionsanstalt Brunn war bis zum Umsturz im Besitz der Heeresverwaltung und wurde gleich den anderen Lederkonfektionsanstalten (Gösting, Brünn und Budapest) von einem Konsortium privater Schuhfabrikanten auf Grund eines Schuhlieferungsvertrages betrieben. Durch den Umsturz sind sowohl Lieferungsverpflichtung als auch Liefermöglichkeit durch das Konsortium hinfällig geworden und der Betrieb steht zur Verwertung im Wege der Sachdemobilisierung.

Auch die Mitterndorfer Schuhfabrik ist infolge Räumung des Flüchtlingslagers stillgelegt. Ihr Weiterbetrieb durch die gemeinwirtschaftliche Anstalt soll nicht an Ort und Stelle, sondern in Wien erfolgen, wofür auch ein dem Staate gehöriges Fabriksgebäude (XIII. Mitisgasse 5) zur Verfügung steht.

Träger des neuen Unternehmens ist der Staat gemeinsam mit der „ Grosseinkaufsgesellschaft für Österr. Consumvereine " als Vertreterin der städtischen Konsumenten und der „ Landwirtschaftlichen Warenverkehrsstelle " als

Vertreterin der bäuerlichen Konsumenten. Die Finanzierung erfolgt derart, dass alle drei Teile Kapital in gleicher Höhe u.zw. insgesamt 9 Millionen Kronen beistellen, wobei die Beteiligung des Staates in der Form von Sacheinlagen durch Einbringung der Brunner Konfektionsanstalt, der maschinellen Einrichtung und der Vorräte der Mitterndorfer Schuhfabrik sowie des Fabriksgebäudes Wien XIII. Mitisgasse 5 geschieht.

Die zu errichtende gemeinwirtschaftliche Anstalt soll in erster Linie durch ihre eigene Schuherzeugung, die bis zur Kapazität von rund 900.000 Paar Schuhen jährlich gebracht werden kann, im Interesse der Versorgung der Bevölkerung mit preiswerten und guten Schuhen wirken. Darüber hinaus ist auch die Möglichkeit geboten, sie gegebenenfalls zum Ausgangspunkt für die Anbahnung einer Interessengemeinschaft der Schuhindustrie auf gemeinwirtschaftlicher Grundlage zu machen. Hiedurch würde es möglich, die Schuhfabrikation zu spezialisieren und zu rationalisieren, was mit Rücksicht auf den Rohstoffmangel und die Erzielung der Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Auslande wirtschaftlich von grosser Bedeutung wäre.

Zur Sicherung des erforderlichen Ledermaterials für die Schuhfabrikation wird die gemeinwirtschaftliche Anstalt auch trachten müssen, mit Lederfabriken in engere Verbindung zu treten u.zw. entweder derart, dass sie deren Betrieb selbst übernimmt oder sich an ihm beteiligt. Auch hier könnte sich in weiterer Folge, im Zusammenhang mit einer etwaigen Schaffung einer Interessengemeinschaft der Schuhindustrie, eine ähnliche Interessengemeinschaft der Lederindustrie herausbilden.

Ich stelle daher den Antrag:

Der Kabinettsrat wolle die Errichtung der „ Vereinigten Leder- und Schuhfabriken, g. v. A. “ beschliessen und die beiliegenden Satzungen genehmigen.

Bauer m. p.



000040



Satzungen

der

Vereinigten Leder- und Schuhfabriken gemeinwirtschaftliche Anstalt.

§ 1.

Firma.

Der deutschösterreichische Staat und die gemäß § 2, Absatz 2, des Gesetzes vom 29. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 389, zur Teilnahme herangezogene „Großeinkaufsgesellschaft für österreichische Consumvereine Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ und „Landwirtschaftliche Warenverkehrsstelle des deutschösterreichischen Staatsamtes für Volksernährung“ errichten unter der Firma: „Vereinigte Leder- und Schuhfabriken gemeinwirtschaftliche Anstalt“ eine gemeinwirtschaftliche Anstalt im Sinne dieses Gesetzes. Die Anstalt wird nach den gesetzlichen Vorschriften als Kaufmann beim Handelsgerichte in Wien protokolliert.

§ 2.

Gegenstand des Unternehmens.

Gegenstand des Unternehmens ist:

- a) Die Erwerbung und der Weiterbetrieb der Lederkonfektionsanstalt des Monturdepots Nr. 5 in Brunn a. G.;
- b) die Erwerbung der maschinellen und sonstigen Einrichtung sowie der Vorräte an Leder, Futterstoffen, Fournituren usw. der Schuhfabrik im Flüchtlingslager Mitterndorf in Niederösterreich;
- c) die Erwerbung des Fabriksgebäudes in Wien, XIII., Mitisgasse 5, zwecks Errichtung und Betriebes einer Schuhfabrik;

pag. 1-12

000041

70

- d) die Erzeugung, Erwerbung und der Verkauf von Leder, Lederwaren und Schuhwaren jeder Art, von sonstigen Halb- und Ganzfabrikaten der Fußbekleidungsindustrie und verwandten Artikel;
- e) die Errichtung, Erwerbung, Pachtung, Miete oder Verpachtung von Betriebsstätten zur Erzeugung der unter d) erwähnten Gegenstände sowie von zum Zwecke des gewerblichen Verschleißes derselben geeigneten Geschäftslokalen und gewerblichen Niederlassungen; die Erwerbung der erforderlichen Realitäten;
- f) die Erwerbung und Verwertung aller in die vorgenannten Fabrikationszweige einschlägigen Patente, Lizenzen, Marken- und Musterrechte;
- g) die Beteiligung an anderen einschlägigen Fabrikations- und Handelsunternehmungen und Gesellschaften, die die Erzeugung und den Vertrieb von Leder, Leder- und Schuhwaren und Bedarfsgegenständen der Schuh- und Lederindustrie zum Gegenstande haben sowie die Erwerbung von Aktien solcher Gesellschaften.

§ 3.

Sitz.

Der Sitz der Anstalt ist Wien. In anderen Orten des In- und Auslandes können Zweigniederlassungen und Repräsentanzen errichtet werden.

§ 4.

Dauer der Anstalt. Geschäftsjahr.

Die Anstalt wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Das erste Geschäftsjahr der Anstalt beginnt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Handelsregister und endet mit 31. Dezember 1920. Die künftigen Geschäftsjahre fallen mit den Kalenderjahren zusammen.

§ 5.

Anstaltskapital.

Das Anstaltskapital beträgt 11 Millionen Kronen. Hiebei werden 9 Millionen Kronen durch Stammeinlagen des deutschösterreichischen Staates, der Großeinkaufsgesellschaft für österreichische Consumvereine und der

Landwirtschaftlichen Warenverkehrsstelle in der Höhe von je 3 Millionen Kronen, in Worten: drei Millionen Kronen aufgebracht. Der Rest wird durch Ausgabe von tilgbaren Teilschuldverschreibungen im Sinne des § 7 des Gesetzes vom 29. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 389, beschafft.

Auf die Stammeinlage des Staates werden die unter § 2, lit. a—c angeführten unbeweglichen und beweglichen Gegenstände zu den unten spezifizierten Werten als Apports eingebracht, und zwar:

Ad a) Realität in Brunn a. G. und zwar die im beiliegenden, einen integrierenden Bestandteil der Satzungen bildenden Plan gelb bezeichneten Parzellenteile im Gesamtausmaße von zirka 9402·91 m², gehörig zu den G.-Z. 397, 399, 400, 401 und 1008 Katastralgemeinde Brunn a. G., sowie die auf diesem Grunde befindlichen Gebäude, Gartenanlagen und Einfriedungen K 516.800.—

Die in den Gebäuden befindlichen Maschinen und sonstigen beweglichen Werte laut Beilage I „ 683.200.—
K 1,200.000.—

Ad b) Maschinen, Mobilien, Vorräte an Leder, Futterstoffen und Fournituren der Schuhfabrik Mitterndorf laut Beilage II K 1,300.000.—

Ad c) Das Fabriksgebäude, Wien, XIII., Mitisgasse 5, samt zugehöriger Realität unter Zahl der Grundbucheinlage 1133 Katastralgemeinde Penzing „ 500.000.—
Somit insgesamt a—c zusammen K 3,000.000.—

Die Anstalt übernimmt keinerlei hypothekarische Lasten.

Die Stammeinlagen der Großeinkaufsgesellschaft für österreichische Consumvereine und der Landwirtschaftlichen Warenverkehrsstelle im Betrage von je 3 Millionen Kronen werden bar eingezahlt. Davon werden je 1·5 Millionen sofort erlegt, der Rest nach Maßgabe der Einforderung der Geschäftsleitung eingezahlt.

Der Zeitpunkt der Ausgabe der Teilschuldverschreibungen wird durch Beschluß der Anstaltsversammlung bestimmt.

Für die Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen ist ein Pfandrecht an allen Liegenschaften der Anstalt samt Zubehör, allenfalls auch an anderen Vermögensstücken der Anstalt zu bestellen und dieses grundbücherlich in

— 4 —

erster Rangordnung einzuverleihen. Im übrigen haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 389, Anwendung zu finden und bedürfen die näheren Begebungsmodalitäten (Zerlegung, Festsetzung des Übernahmeaufwandes usw.) der Genehmigung des Staatssekretärs für Finanzen.

§ 6.

Organe der Anstalt.

Die Organe der Anstalt sind:

1. Die Anstaltsversammlung.
2. Die Geschäftsleitung.
3. Der Überwachungsausschuß.

§ 7.

Die Anstaltsversammlung.

Die Anstaltsversammlung besteht aus 14 Mitgliedern, und zwar:

3 Vertretern des Staates, von denen 1 vom Staatssekretär für Finanzen und 2 vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ernannt werden;

3 Vertretern der Großeinkaufsgesellschaft für österreichische Consumvereine;

3 Vertretern der Landwirtschaftlichen Warenverkehrsstelle;

3 Vertretern der Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten;

1 Vertreter des Vereines der Schuhmacher Österreichs und

1 Vertreter der Geschäftsleitung.

Im Falle gemäß § 5 Teilschuldverschreibungen ausgegeben werden, kommt zu den aufgezählten 14 Mitgliedern der Anstaltsversammlung ein Vertreter jenes Kreditinstitutes hinzu, das auf Grund der in seinem Besitze befindlichen Teilschuldverschreibungen Bankschuldverschreibungen ausgegeben hat.

Die Anstaltsversammlung setzt ihre Geschäftsordnung selbst fest. Die Mitglieder der Anstaltsversammlung verrichten ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Sie haben jedoch Anspruch auf Vergütung ihrer Barauslagen und auf Präsenzgelde, deren Höhe von der Anstaltsversammlung festgesetzt wird.

§ 8.

Bestellung und Wahl der Mitglieder.

Tätigkeitsdauer.

Die Bestellung und Abberufung der von der Staatsverwaltung ernannten Vertreter erfolgt durch die betreffenden Staatssekretäre, jene der Groß-

einkaufsgesellschaft durch gemeinsame Beschlussfassung der Geschäftsführer und des Aufsichtsrates dieser Gesellschaft, jene der landwirtschaftlichen Warenverkehrsstelle durch deren Präsidien. Der Vertreter des Vereines der Schuhmacher Österreichs wird durch diesen Verein, jener der Geschäftsleitung von der Anstaltsversammlung selbst bestellt und abberufen.

Auf die Wahl der Vertreter oder Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten finden die Bestimmungen der §§ 20, Absatz 5 und 28, Absatz 2 e) der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 11. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 365, über die Wahl von Vertretern in den Verwaltungs-, Direktions- oder Aufsichtsrat sinngemäße Anwendung.

Die Tätigkeitsdauer der Anstaltsversammlung umfasst je drei Geschäftsjahre. Sie erlischt mit der Beschlussfassung über die dritte Jahresbilanz. Das Mandat der Vertreter der Betriebsräte der Arbeiter und Angestellten erlischt jeweils mit Ablauf ihrer Funktion als Betriebsrat. Die Mitglieder der Anstaltsversammlung können von ihren Auftraggebern jederzeit abberufen und durch andere ersetzt werden; eine Wiederbestellung ist zulässig.

§ 9.

Vorsitz in der Anstaltsversammlung.

Den Vorsitz bei den Sitzungen der Anstaltsversammlung führt der Vorsitzende, in dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter und wenn auch dieser verhindert wäre, ein von der Anstaltsversammlung ad hoc gewähltes Mitglied derselben.

Der Vorsitzende wird vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten, ein Stellvertreter von der Großeinkaufsgesellschaft und einer von der Landwirtschaftlichen Warenverkehrsstelle aus der Zahl der Mitglieder der Anstaltsversammlung bestellt.

§ 10.

Beschlussfassung der Anstaltsversammlung.

Die Anstaltsversammlung tritt auf Einladung des Vorsitzenden, beziehungsweise bei dessen Verhinderung auf Einladung eines Stellvertreters, so oft es die Geschäfte erfordern, zusammen.

Auf das jeweilige Begehren von zwei Mitgliedern der Anstaltsversammlung hat der Vorsitzende, beziehungsweise sein Stellvertreter binnen acht Tagen eine Sitzung einzuberufen.

Zur Fassung eines gültigen Beschlusses der Anstaltsversammlung ist erforderlich, daß alle Mitglieder von der Abhaltung der Sitzung auf die von der Anstaltsversammlung festzustellende Weise verständigt wurden und daß in der Sitzung mindestens die Hälfte der Mitglieder gegenwärtig ist.

Die Beschlüsse werden, soweit in diesen Satzungen nicht eine andere Bestimmung getroffen ist, mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt; im Falle der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Protokolle über die Sitzungen der Anstaltsversammlung werden vom Vorsitzenden und einem Mitgliede unterzeichnet und im Anstaltsarchiv aufbewahrt.

§ 11.

Wirkungskreis der Anstaltsversammlung.

Der Anstaltsversammlung obliegt die oberste Leitung der Anstalt und die Überwachung der gesamten Geschäftsführung. Sie hat das Recht, sich vom Gange aller Angelegenheiten zu unterrichten, darüber von der Geschäftsleitung Berichterstattung zu verlangen und in die Bücher und Schriften Einsicht zu nehmen.

Insbekondere kommt ihr neben den an anderen Stellen der Satzungen angeführten Obliegenheiten, zu:

- a) Die Entgegennahme und Erledigung der Berichte der Geschäftsleitung;
- b) die Prüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses, die Verteilung des Reingewinnes und die Entlastung der Geschäftsleitung;
- c) die Entscheidung über alle Vorschläge der Geschäftsleitung, die diese nach dem ihnen zugewiesenen Wirkungskreis der Genehmigung der Anstaltsversammlung zu unterbreiten, verpflichtet sind;
- d) die Bestellung und der Widerruf der Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsleitung sowie die Entscheidung, ob und wem Prokura oder Handelsvollmacht zum gesamten Geschäftsbetrieb erteilt werden darf;
- e) die Geltendmachung der Ersatzansprüche, die der Anstalt aus der Geschäftsführung gegenüber der Geschäftsleitung erwachsen;
- f) die Beschlußfassung über den Abschluß von Verträgen aller Art, insbesondere von Verträgen unter Inanspruchnahme von Krediten, falls die der Anstalt aus diesen Verträgen einzeln oder insgesamt erwachsenden Verpflichtungen einen Betrag von 500.000 K überschreiten;
- g) die Beschlußfassung über den Abschluß von Verträgen, durch die die Anstalt vorhandene oder herzustellende, dauernd zu ihrem Geschäfts-

- Betriebe bestimmte Anlagen oder unbewegliche Gegenstände für eine einzeln oder insgesamt 3 Prozent des Anstaltskapitals übersteigende Vergütung erwerben soll, sowie die Abänderung solcher Verträge zu Lasten der Anstalt, sofern es sich nicht um den Erwerb von Liegenschaften im Wege der Zwangsversteigerung handelt. Dieser Beschluß kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen gefaßt werden;
- h) die Beschlußfassung über den Abschluß aller wichtigen Verträge, die sich auf die Veräußerung oder die Belastung von Immobilien oder Fabrik-etablissemments beziehen, oder die Erwerbung von Privilegien oder Patenten bezwecken;
 - i) die Genehmigung von Dienstverträgen mit Angestellten der Anstalt, die entweder auf länger als ein Jahr abgeschlossen werden, oder einen Jahresgehalt von über 18.000 K festlegen;
 - k) die Bewilligung von Remunerationen an die Direktoren und Angestellten;
 - l) die Entscheidung über Neuaufnahme oder Aufgabe von Erzeugungen;
 - m) die Beschlußfassung über die Beteiligung an anderen Unternehmen im Sinne des § 2 lit g) und die Antragstellung auf Auflösung der Anstalt sowie auf Vereinigung derselben mit einem anderen Unternehmen (Fusion). Diese Beschlüsse oder Anträge können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller abgegebenen Stimmen gefaßt werden. Der Mehrheitsbeschluß muß jedoch mit mindestens je 2 Stimmen der Vertreter des Staates, der Großeinkaufsgesellschaft und der Landwirtschaftlichen Warenverkehrsstelle zustande gekommen sein;
 - n) die Beschlußfassung über die Verwendung der Reservefonds;
 - o) die Antragstellung auf Abänderung und Ergänzung der Satzungen.

Die Anstaltsversammlung kann aus ihrer Mitte einzelne Mitglieder zur Überwachung, beziehungsweise Durchführung besonderer Angelegenheiten der Geschäftsführung zeitlich delegieren und den Wirkungskreis und die Instruktion derselben feststellen. Derartige Delegierungen dürfen jedoch nur auf Grund eines mit Zweidrittel-Majorität gefaßten Beschlusses erfolgen.

§ 12.

Geschäftsleitung.

Die Geschäftsleitung besteht aus mindestens zwei besoldeten oder unbesoldeten Mitgliedern (Direktoren). Die Bestellung und der Widerruf der Bestellung dieser Funktionäre erfolgt durch die Anstaltsversammlung. Sie

sind beim Handelsgerichte in Wien unter Beifügung ihrer Namenszeichnung anzumelden.

§ 13.

Wirkungskreis der Geschäftsleitung.

Der Geschäftsleitung obliegt die gesamte laufende Geschäftsführung der Anstalt. Die Anstalt wird durch die Geschäftsleitung gerichtlich und außergerichtlich vertreten sowie durch die von ihr im Namen der Anstalt abgeschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet.

Die Geschäftsleitung ist der Anstalt gegenüber verbunden, alle Beschränkungen einzuhalten, die in den Satzungen oder durch Beschluß der Anstaltsversammlung für den Umfang ihrer Befugnis, die Geschäfte der Anstalt zu führen und die Anstalt zu vertreten, festgesetzt sind. Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis keine rechtliche Wirkung.

Der Geschäftsleitung unterstehen alle Angestellten und Arbeiter; sie vollzieht deren Anstellung, Beförderung oder Entlassung nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 14.

Prokura. Firmazeichnung.

Die Geschäftsleitung kann mit Zustimmung der Anstaltsversammlung nach Bedarf einen oder mehrere Prokuristen bestellen.

Zu Willenserklärungen, insbesondere zur Firmazeichnung der Geschäftsleitung bedarf es der Mitwirkung zweier Direktoren oder eines Direktors und eines Prokuristen. Die Firmazeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu dem von wem immer geschriebenen, vorgedruckten oder stampiglierten Firmenwortlaut der Anstalt ihre Unterschrift beifügen.

§ 15.

Der Überwachungsausschuß.

Der Überwachungsausschuß besteht aus 3 bevollmächtigten Mitgliedern, von denen eines vom Staatssekretär für Finanzen und 2 vom Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ernannt werden.

Der Überwachungsausschuß setzt die Ausübung seiner Obliegenheiten durch eine Geschäftsordnung selbst fest.

§ 16.

Wirkungskreis des Überwachungsausschusses.

Dem Überwachungsausschuß obliegt:

- a) die Genehmigung der Aufnahme von länger als ein Jahr laufenden Krediten über drei Millionen Kronen hinaus;
- b) die Genehmigung der Übernahme von Wechselverbindlichkeiten;
- c) die Genehmigung des An- und Verkaufes von unbeweglichem Gut über 1 Million Kronen hinaus;
- d) die Genehmigung der Vorschläge der Geschäftsleitung an die Anstaltsversammlung über die Gewinnverteilung;
- e) die Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsleitung, auch gegen den Willen der Anstaltsversammlung, in Fällen des Vertrauensmißbrauches, der eigennützigen Geharung, der Verletzung wesentlicher Bestimmungen der Satzungen oder der Überschreitung des der Geschäftsleitung eingeräumten Wirkungskreises, wodurch die Interessen der Anstalt gefährdet werden, sowie die Einberufung der Anstaltsversammlung zur sofortigen Bestellung einer neuen Geschäftsleitung;
- f) die Auflösung der Anstaltsversammlung bei beharrlicher, grober Verletzung der ihr nach dem Gesetze und den Satzungen obliegenden Pflichten;
- g) die Einberufung der Anstaltsversammlung, wenn es im Interesse der Anstalt erforderlich scheint.

Dem Überwachungsausschusse und dessen einzelnen Mitgliedern steht das Recht zu, sich von dem Gange der Geschäfte der Anstalt in Kenntnis zu erhalten. Er kann jederzeit in Gesamtheit oder durch einzelne seiner Mitglieder die Bücher und Papiere der Anstalt einsehen sowie den Bestand der Anstaltskasse und die Bestände an Effekten, Schulddokumenten und Waren untersuchen.

§ 17.

Bilanz.

Am Ende eines jeden Geschäftsjahres veranlaßt die Geschäftsleitung die Aufnahme der Inventur und stellt nach Vorschrift der Gesetze und nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beobachtung der Bestimmungen des § 18 den Rechnungsabluß auf, welcher aus der Betriebsrechnung (Gewinn- und Verlustkonto) und der Bilanz zu bestehen hat. Der Rechnungsabluß ist samt einem Rechenschaftsberichte der Geschäftsleitung alljährlich spätestens bis Ende März der Anstaltsversammlung vorzulegen.

Eine Ausfertigung des Rechenschaftsberichtes samt der Bilanz und der Betriebsrechnung ist der vom Staatssekretär für Finanzen errichteten Treuhandstelle zu übermitteln.

Die Gründungskosten der Anstalt, worunter nur die baren, bei ihrer Errichtung notwendig zu bestreitenden Kosten, einschließlich der aus Anlaß der Gründung zu leistenden öffentlichen Abgaben zu verstehen sind, können auf höchstens 5 Jahre verteilt werden.

§ 18.

Verwendung der Erträgnisse.

Die Erträgnisse der Anstalt sind folgendermaßen zu verwenden:

- a) Zunächst sind bei dem nach kaufmännischen Grundsätzen aufzustellenden Rechnungsabschluß die Verwaltungs-, Erhaltungs- und Betriebskosten, die Steuern und Verluste, die Annuitäten und Zinsen der Geschäftsschulden sowie alle anderen Passiven vom Rohertrage der Anstalt in Abzug zu bringen und Abschreibungen vom Werte der anstaltlichen Vermögensobjekte vorzunehmen, die bei Gebäuden mindestens 2 Prozent, bei Maschinen mindestens 5 Prozent, bei Gerätschaften und Utensilien mindestens 15 Prozent des Anschaffungswertes jährlich zu betragen haben;
- b) weiters sind von dem verbleibenden Erträgnisse dem ordentlichen Reservefond 5 Prozent und einem Erweiterungsfond mindestens 10 Prozent zuzuführen;
- c) sodann sind die aus den Stammeinlagen entfallenden Erträgnisanteile bis zur Höhe von 5 Prozent der Stammeinlagen zu entrichten;
- d) über die Verwendung des erübrigenden Erträgnisses entscheidet die Anstaltsversammlung derart, daß ein Betrag bis zu einem Viertel den Arbeitern und Angestellten im Sinne des § 32, Absatz 3, des Gesetzes vom 29. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 389, überwiesen wird, der Rest dem Staate, der Großeinkaufsgesellschaft und der Landwirtschaftlichen Warenverkehrsstelle nach Maßgabe ihrer Kapitalbeteiligung zufällt, insoweit die Anstaltsversammlung nicht mit Zustimmung des Überwachungsausschusses beschließt, ihn ganz oder teilweise für andere Anstaltszwecke zu verwenden.

§ 19.

Reservefonds.

Die Anstalt gründet einen ordentlichen Reservefond, welcher durch die im § 18, lit. b, erwähnten obligatorischen Zuweisungen aus dem Reingewinn

gebildet wird. Dieser ordentliche Reservefond ist Eigentum der Anstalt und wird zu deren statutenmäßigen Geschäften verwendet, ohne daß eine Zinsenvergütung dafür stattfindet. Wenn, und insolange der Reservefond die Hälfte des Anstaltskapitales erreicht hat, können die im § 18, lit. b, vorgesehenen Zuweisungen eingestellt werden.

Der ordentliche Reservefond dient zunächst zur Deckung alljährlicher Verluste, und zwar ausschließlich zu diesem Zwecke, solange er den fünften Teil des Anstaltskapitales nicht überschreitet.

Auch der unter § 18, lit. b, erwähnte Erweiterungsfond bleibt Eigentum der Anstalt und wird ohne Zinsenvergütung zu ihren statutenmäßigen Geschäften verwendet. Über Entnahme aus demselben entscheidet die Anstaltsversammlung.

§ 20.

Prüfung der Bücher, der Kassengebarung und der Inventur.

Die vom Staatssekretär für Finanzen errichtete Treuhandstelle ist berechtigt, jederzeit die Geschäftsbücher, die Kassengebarung und Inventur der Anstalt zu überprüfen.

Wenn die Überprüfung zu Beanständungen Anlaß gibt, so sind diese dem Überwachungsausschuß anzuzeigen. Dieser hat für Aufklärung und Abstellung der Mängel Sorge zu tragen.

Die der Treuhandstelle für die Revision zu leistende Vergütung erfolgt nach den vom Staatssekretär für Finanzen zu erlassenden Grundätzen.

§ 21.

Auflösung.

Die Anstalt kann nur durch Beschluß der Staatsregierung, und zwar entweder von amtswegen oder über Antrag der Anstaltsversammlung, des Überwachungsausschusses, der Großeinkaufsgesellschaft für österreichische Conjunkturvereine oder der Landwirtschaftlichen Warenverkehrsstelle aufgelöst werden.

§ 22.

Liquidation.

Der Auflösung der Anstalt hat die Liquidation zu folgen. Der Staatssekretär für Finanzen setzt eine Liquidationsordnung fest, die von der Liquida-

toren einzuhalten ist. Als Liquidatoren treten die Mitglieder der Geschäftsleitung und des Überwachungsausschusses ein.

Das nach Berichtigung und Sicherstellung der Schulden verbleibende Vermögen einschließlich des Reservefonds und anderer Fonds sowie nachträgliche Eingänge, fallen der Staatsverwaltung, der Großeinkaufsgesellschaft für österreichische Consumvereine und der Landwirtschaftlichen Warenverehrsstelle nach Maßgabe ihrer Kapitalsbeteiligung zu.

§ 23.

Öffentliche Kundmachungen.

Alle öffentlichen Kundmachungen der Anstalt erfolgen durch die Geschäftsleitung mittels Einschaltung in der amtlichen „Wiener Zeitung“.

§ 24.

Allgemeine Bestimmungen.

Soweit die Rechtsverhältnisse der Anstalt in diesen Satzungen nicht besonders geordnet sind, haben die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 389, zu gelten.

15)
Staatsamt für Land- und Forstwirtschaft.

Zl: 1 8 7 6 5 /1919.

F ü r d e n K a b i n e t t s r a t .

Gegenstand : Gesetzesbeschluß des o.ö. Landtages in Linz vom 12. August 1919, betreffend die Ausnützung der Wasserkräfte der Donau.

Antrag : Von einer Vorstellung im Sinne des Art. 14 des Gesetzes vom 14. März 1919 über die Volksvertretung, St.G.Bl.Nr. 179 gegen den oben bezeichneten Gesetzesbeschluß wäre abzusehen. Es wäre jedoch zu versuchen, im Wege des o.ö. Landesrates eine textliche Aenderung des Gesetzesbeschlusses durchzusetzen.

Begründung : In der Sitzung des o.ö. Landtages vom 12. August 1919 ist ein Gesetz über die Ausnützung der Wasserkräfte der Donau, sowie die Ausführung und den Betrieb der dazu notwendigen Anlagen angenommen worden. Die Landesregierung legt dieses Gesetz im Sinne der Bestimmungen des Art. 13 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr.179 vor. Da der Gesetzesbeschluß sich auf eine Anregung des Direktoriums des WWA gründet, entfällt die Einholung einer Stellungnahme desselben. Die Textierung des Gesetzesbeschlusses lehnt sich an den Gesetzesbeschluß des n.ö. Landtages vom 1. August 1919 an, welchem der Kabinettsrat in der Sitzung vom 5. August seine Zustimmung erteilt hat. Im § 1 des Gesetzesbeschlusses wird jedoch dem Lande Oberösterreich nicht nur die Bewilligung zur Ausführung von Wasserbenützungsanlagen an der Donau, sondern abweichend vom oben erwähnten n.ö. Gesetze auch zum Betriebe dieser Anlagen erteilt. Diese allgemein lautende Fassung ist aus zwei Gründen nicht glücklich. Einerseits könnte die Meinung platzgreifen, daß hiedurch nicht nur die w.r. Betriebsbewilligung sondern auch jene, die etwa nach anderen Gesetzen,



000053

72

z.B. Gewerbeordnung erforderlich ist, ersetzt wird. Hiezu reicht jedoch die Kompetenz eines Landesgesetzes nicht hin. Andererseits erschiene es aber auch nicht angängig und dürfte vom Gesetzgeber garnicht beabsichtigt sein, daß auch die w.r. Betriebsbewilligung erteilt werden soll, ohne daß unter Beobachtung der nach dem Wasserrechtsgesetze vorgeschriebenen Kautelen im Wege kommissioneller Verhandlungen die Zulässigkeit des Betriebes einer Anlage vor der Inbetriebsetzung festgestellt wurde.

Die Fassung des § 1 gibt somit zu Irrtümern Anlaß, daher wäre es zu begrüßen, wenn die Worte „und zum Betriebe“ aus diesem Paragraphen gestrichen würden. Dem Staatsamte für Land- und Forstwirtschaft erscheint es allerdings nicht angezeigt, dieser Fassung halber gegen den Gesetzesbeschluß im Ganzen eine Vorstellung zu erheben, es wäre aber immerhin zu versuchen, im Wege des o.ö. Landesrates eine Aenderung des Wortlautes des § 1 in der Weise zu erzielen, daß die Worte „und zum Betriebe“ gestrichen werden. Dadurch würde auch eine größere Konformität mit dem n.ö. Gesetze erzielt werden.

An die Landesregierung Linz wäre demnach folgender Erlaß zu richten :

Landesregierung L i n z .

Im Kabinettsrate vom September 1919 hat die Staatsregierung beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des o.ö. Landtages vom 12. August 1919, betreffend die Ausnützung der Wasserkräfte der Donau in Oberösterreich eine Vorstellung im Sinne des Art. 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr.179 nicht zu erheben.

Allerdings gibt die Fassung des § 1 des Gesetzesbeschlusses insoferne Anlaß zu Bedenken, als dort dem Lande Oberösterreich die Bewilligung nicht nur zur Ausführung sondern auch zum Betriebe von Wasserbenützungsanlagen generell erteilt wird.

Diese Bedenken sind zweifacher Art :

1./ wird es wohl erforderlich sein, daß vor Inbe-

triebssetzung einer Anlage auch in w.r. Beziehung die Zulässigkeit des Betriebes vom Standpunkte der öffentlichen Interessen und fremder Rechte im Wege kommissioneller Verhandlungen festgestellt werden,

2./ aber könnte die Meinung platzgreifen, daß durch diese Legalkonzession auch die nach der Gewerbeordnung erforderliche Betriebsbewilligung überflüssig geworden sei, was natürlich ausgeschlossen werden muß, weil auf dem Gebiete der Gewerbeordnung keine landesgesetzliche Regelung erfolgen kann. Das analoge n.ö. Gesetz über die Ausnützung der Donauwasserkräfte durch das Land hat auch diese Bestimmung über die Betriebsbewilligung nicht aufgenommen. Es wäre daher sehr wünschenswert, wenn diese Bestimmung auch aus dem o.ö. Gesetze gestrichen würde.

Die.....wird daher eingeladen, obige Bedenken dem Landesrate mitzuteilen und bei ihm anzuregen, daß durch Einholung eines neuerlichen Beschlusses des Landtages die Fassung des § 1 im Sinne der obigen Ausführungen geändert werde, falls der Landesrat sich zu dieser Aenderung durch die ihm vom Landtage erteilte Ermächtigung zur Vor- nahme von formellen Aenderungen nicht ohnehin berechtigt hält.

Die.....wird eingeladen, über den Erfolg ihrer Schritte zu berichten und jedenfalls seinerzeit 5 Exemplare des die Verlautbarung des Gesetzes enthaltenden Stückes des Landesgesetz- und Verordnungsblattes anher vorzulegen.



ad 14/16
D.ö. Staatsamt für soziale Verwaltung
(Volksgesundheitsamt).

z. Z. 24226/1919/V. G.

W i e n , am 18. September 1919.

Wiener Krankenanstaltenfonds
Staatsvorschuss von 10 Milli-
onen Kronen.

Antrag für den Kabinettsrat



Der Wiener Krankenanstaltenfonds ist das Stiftungs- und Zweckvermögen, aus dessen Einkünften die neun allgemeinen öffentlichen Fondskrankenanstalten in Wien erhalten wurden, Bereits vor dem Kriege finanziell ungünstig situiert, hat die Gebarung des Fonds während des Krieges eine sehr kritische Wendung genommen, so dass der Betrieb der Krankenanstalten nur durch Aufnahme von Darlehen aufrecht erhalten werden konnte.

Nach dem Stichtage vom 30. Juni 1919 betrug der Stand

I. der Vorkriegsschulden 2,476.348 K 82 h

II. der sogenannten Kriegsschulden. .46,836.393 K 51 h.

Seit November 1918 konnte der Betrieb der Krankenanstalten überhaupt nur mehr durch vorschussweise Zahlungen aufrecht erhalten werden, welche anfangs Stadt, Land und Gemeinde zu gleichen Teilen leisteten. So wurden auf kooperativer Basis geleistet:

1.) Im November und Dezember 1918 ein Vorschuss von 10 Millionen Kronen zu gleichen Teilen von den genannten Faktoren,

2.) im Jänner 1919 ein Vorschuss von 6 Millionen Kronen gleichfalls zu gleichen Teilen von den genannten Stellen.

3.) Von dem im April 1919 bewilligten Vorschuss von 12 Millionen Kronen hat bis Ende Juni nur der Staat seinen Teil von 4 Millionen Kronen entrichtet, so dass mit Ende Juni 1919 der Stand der sogenannten Nachkriegsschulden 20 Millionen Kronen betrug.

Seit 1. Juli 1919 hat die Gemeinde Wien ihren Anteil

000056

74

von 4 Millionen Kronen eingezahlt; das Land Niederösterreich ist mit seiner Zahlung noch im Rückstande.

Im Monate Juli wurde unter Voraussetzung der Kooperation mit Land und Gemeinde ein neuerlicher Vorschuss aus Staatsmitteln von 21 Millionen Kronen bewilligt, von welchem nur der Staat den Anteil von 7 Millionen Kronen zahlte. Das Land blieb mit $4 + 7 = 11$ Millionen, die Gemeinde mit 7 Millionen im Rückstande. Auf Rechnung dieser aushaftenden Vorschussquoten von zusammen 18 Millionen Kronen wurde vom Staate im August l. J. ein Betrag von 12 Millionen Kronen flüssig gemacht.

Seitens der Landesregierung wird darauf hingewiesen, daß die Gebarung trotz voller Inanspruchnahme der bisherigen Vorschüsse Ende August mit einem Abgange von rund 2,500.000 Kronen abschloss und daß sich unter Einbeziehung dieses Abganges pro September 1918 ein unbedecktes Erfordernis von 10,000.000 Kronen ergibt. Sie stellte daher das Ansuchen um Beistellung der erforderlichen Mittel zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Wiener Fondskrankenanstalten. Das Staatsamt der Finanzen bewilligte unter Vorbehalt der Zustimmung des Kabinettsrates schon einen weiteren Vorschuss von 10 Millionen Kronen.

Angesichts der ungeklärten Lage des Wiener Krankenanstaltenfonds, dessen Sanierung seit mehr als einem Jahrzehnt den Gegenstand eingehender Verhandlungen bildet, und in der weiteren Erwägung, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Einstellung des Betriebes der Wiener Krankenanstalten unter allen Umständen vermieden werden muss, erübrigt kein anderer Ausweg, als die Aufrechterhaltung des Betriebes durch vorschussweise Zahlungen, bis die unerlässliche Reorganisation der Fondsverwaltung durchgeführt sein wird. Diese Reorganisation ist von dem Zustandekommen des Krankenanstaltengesetzes abhängig, dessen Entwurf in Bälde fertig gestellt werden wird. Danach soll bei allen öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten der durch die eigenen Einnahmen der Anstalt nicht gedeckte Betriebsabgang nach einem bestimmten Schlüssel zwischen Staat, Land und Ge-

meinde, bzw. Beitragsbezirk etwa nach dem Verhältnisse 1: zu 1 zu 1, oder 3: zu 3 zu 2 aufgeteilt werden. Bei den Wiener Krankenanstalten soll der Betrieb vollständig vom Fonde losgelöst werden und einer neuen Verwaltungsstelle (voraussichtlich dem Staate) übertragen werden, welcher der Betriebsabgang nach dem angeführten Schlüssel ersetzt werden wird.

Angeichts der unmittelbaren Gefahr der Insolvenz des Fonds würde nach im kurzen Wege eingeholter Zustimmung des Staatsamtes der Finanzen ein Betrag von 1 Million Kronen bereits flüssig gemacht.

Der Unterstaatssekretär:

J. F. Sander



dafür Vorsorge getroffen werden, daß in irgend einer, den deutschösterreichischen Staat aussenpolitisch in keiner Weise belastenden Form ein derartiges Zentrum im deutschen Auslande geschaffen wird, dessen vornehmlichste Aufgabe darin bestünde, unter Ausschaltung jeder politischen Tätigkeit den Deutschen in den Sudetenländern in kultureller und humanitärer Hinsicht einen Stützpunkt zu bieten, da der Friedensvertrag einen direkten Anschluß an Deutschland nicht möglich macht und eine geistige Orientierung nach Prag für's erste nicht gut möglich sein wird.

Die für diesen Zweck erforderlichen Mittel sollen aus den resten jener Kredite genommen werden, welche die deutschösterreichische Regierung seinerzeit den nunmehr in der Auflösung begriffenen Landesregierungen für Deutschböhmen und für das Sudetenland, sowie der südmährischen Kreishauptmannschaft zur Verfügung gestellt hat. Diese Kreditreste betragen für Deutschböhmen

2, 373.840

für das Sudetenland

1, 400.000

für Südmähren

3, 800.000

und sollen in Form eines dem Staatskanzler zur Verfügung gestellten Dispositionsfonds dem oben gedachten Zwecke, sowie zur Begleichung der bisher noch nicht bekannten aus der Zeit der Verwaltungstätigkeit dieser genannten Regierungsstellen herrührenden Auslagen dienlich gemacht werden. Die benötigten Beträge wären fallweise beim Staatskanzler anzusprechen.

-/.

2. Beamtenfragen.

In dieser Hinsicht wird nunmehr die bereits früher wiederholt aufgetauchte Frage akut, was mit jenen deutschen Staatsbediensteten zu geschehen habe, die ihres Dienstes im nunmehrigen Staate verlustig wurden und für deren Rückübernahme in den tschechoslovakischen Staatsdienst keine Aussicht besteht. Für diese Frage kommen folgende Regierungsentschliefungen in Betracht:

- a) die Staateratsbeschlüsse vom 6., 14., 25. und 29. November und vom 13. Dezember 1918;
- b) der Kabinettsratsbeschluss vom 23. November 1918 und das in Kabinettsrate am 9. Jänner 1919 beschlossene „Merkblatt“.

Diese Regierungsbeschlüsse halten zwar daran fest, daß an der Erhaltung eines deutschen Beamtenstandes in den deutschen Teilen des tschechoslovakischen Staates das größte nationale Interesse bestehe, gipfeln jedoch schließlich in dem Gedanken, daß die Uebernahme in den deutschösterreichischen Staatsdienst jenen deutschen Staatsbediensteten aus den Sudetenländern nicht verweigert werden könne, die „zum Verlassen des öffentlichen Dienstes gezwungen wurden, das heißt, wenn sie in ihrem bisherigen (tschechoslovakischen) Dienste nicht bleiben konnten, keineswegs aber wenn sie nicht bleiben wollten“.

Dies vorausgeschickt, ergibt sich nun zweifellos, daß diese Voraussetzungen für alle jene Beamten



000061

./.

34

zutreffen, die sich seinerzeit den von Deutschösterreich für die in Anspruch genommenen Gebiete errichteten Regierungsstellen und Gerichten zur Verfügung gestellt hatten, das heißt also unmittelbar in den Diensten der beiden Landesregierungen, der Kreishauptmannschaft Znaim, des Oberlandesgerichtes Reichenberg und der deutschböhmischen Finanzlandesdirektion stehen und das Schicksal dieser geflüchteten Behörden geteilt haben. Für diese Beamten ist ganz zweifellos eine Rückkehr in den tschechoslovakischen Staatsdienst derzeit so gut wie ausgeschlossen und es wird der d.ö. Staat diese Beamten, welche in den beiliegenden Verzeichnissen genannt sind, in seine Dienste zu übernehmen haben. Diese Beamten besitzen überdies Dekrete, worin ihnen über Ermächtigung der d.ö. Staatsregierung die Eigenschaft von definitiven d.ö. Staatsbeamten unter Aufrechterhaltung aller bisher gegenüber dem Staate, beziehungsweise Lande in Bezug auf Gehalt, Rang, Altersversorgung u.e.w. erworbenen Rechte und Ansprüche zuerkannt wurde. Mit Rücksicht darauf, dürfte insbesondere auch die in § 6 des Pensionsbegünstigungsgesetzes vom 30. Juli 1919, St.G.Bl.Nr.411, vorgesehene besondere Zustimmung des Staatsamtes der Finanzen nicht erforderlich sein, da es sich ja um keine Neuaufnahmen handelt.

Anders liegen die Verhältnisse bezüglich jener deutschen Staatsbediensteten aus den Sudetenländern, die bei anderen Aemtern und Behörden, als den oben bezeichneten Regierungsstellen in Verwendung standen und die Uebernahme in den d.ö. Staatsdienst an-

./.

streben, oder anstreben zu müssen glauben. Hier wird wohl in jedem einzelnen Falle nach den Gründen der Entlassung aus dem tschechoslovakischen Staatsdienste zu forschen und darnach zu streben sein, durch entsprechende Verhandlungen mit der tschechischen Regierung das Weiterverbleiben dieser Beamten im tschechischen Staatsdienste im Interesse der deutschen Bevölkerung nach Möglichkeit zu sichern.

Dem Kabinettsrate werden daher folgende Anträge zur Beschlussfassung unterbreitet:

1. Zur Deckung der bisher noch unbekanntem restlichen Auslagen, welche aus der seinerzeitigen Verwaltungstätigkeit der für die von Deutschösterreich in Anspruch genommenen Gebiete des jetzigen tschechoslovakischen Staates errichteten Regierungsstellen herrühren, sowie zur Förderung der kulturellen und humanitären Bestrebungen der Deutschen in den Sudetenländern, wird dem Staatskanzler aus den nichtkonsumierten Krediten dieser Regierungsstellen ein Dispositionsfond in der Höhe von sechs Millionen Kronen zur freien Verfügung gestellt.

2. Jene Staats- beziehungsweise Landesbediensteten, die sich den für die nunmehr dem tschechoslovakischen Staat zugesprochenen Gebiete Deutschösterreichs zuständig gewesenen deutschösterreichischen Regierungsstellen zur Verfügung gestellt haben, in deren Diensten verblieben sind und deren Schicksal geteilt haben, sind über ihr Ansuchen in die Dienste des deutschösterreichischen Staates endgiltig



./.

zu übernehmen. Die Durchführung dieser Übernahme erfolgt durch die zuständigen Staatssekretäre im Einvernehmen mit der Staatskanzlei.

Die Staatssekretäre werden ermächtigt, im Einvernehmen mit der Staatskanzlei auch andere deutsche Beamte aus den Sudetenländern in den Dienst ihres Verwaltungszweiges und damit in den d.ö. Staatsdienst zu übernehmen, wenn hierfür die Voraussetzungen des im Kabinettsrate vom 9. Jänner 1919, genehmigten „Merkblattes“ zweifellos gegeben sind.

Der Beschlufantrag 2 hält sich im Rahmen der anlässlich der Auflegung des „Merkblattes“ gepflogenen Beratungen und Beschlüsse des zwischenstaatlichen Beamtenkomitees, weshalb in Anbetracht der Kürze der Zeit von einer neuerlichen Anhörung dieser Stelle Abstand genommen wurde.